

**Ergebnis der öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Entwurf des Bebauungsplans 1-81**

Für den Entwurf des Bebauungsplans 1-81 vom 10.02.2020 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Mit Bekanntmachung vom 11.02.2020 im Amtsblatt vom 21.02.2020 (ABl. Nr. 8, S. 1038) war die Offenlegung für den Zeitraum vom 02.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020 geplant. Die ab dem 02.03.2020 begonnene öffentliche Auslegung wurde am 16.03.2020 aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) abgebrochen. Die zu dieser öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen fließen in diese Abwägung ein. Die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 27.05.2020 im Amtsblatt vom 05.06.2020 (ABl. Nr. 24, S. 3022) in der Zeit vom 15.06.2020 bis 14.07.2020 wiederholt. Die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung wurden im „Stadtteilladen dialog 101“ in der Köpenicker Straße 101, 10179 Berlin (U-Bahnhof Heinrich-Heine-Straße) bereitgehalten.

Die nach § 4 Absatz 2 BauGB beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 1-81 gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt.

Es wurden 46 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie 10 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Unter den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit waren 20 identisch bzw. gleichlautend. 5 weitere Stellungnahmen waren ebenfalls auf Grundlage von zwei anderen Vordrucken identisch bzw. gleichlautend.

Die Stellungnahmen wurden wie folgt geprüft und abgewogen:

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
1	NBB 22.06.2020	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die in der Karte dargestellte Leitung mit einem Nenndruck von &gt; 4 bar liegt in der östlichen Seite der Michaelkirchstraße und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1-81. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des Realisierungswettbewerbs bzw. der Objektplanung zu beachten.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit</p>	

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>einem Betriebsdruck &gt;4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Im räumlichen Gebiet der Anfrage plant die NBB, Leitungsbaumaßnahmen auszuführen. Ihre Arbeiten sind in der Planungsphase und vor Baubeginn mit der Abteilung Planung und Bau, Herrn XXX, Tel.-Nr.: XXX, E-Mail: XXX, abzustimmen.</p> <p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Fragen hinsichtlich außer Betrieb befindlicher Gasleitungen, ausgenommen Hausanschlussleitungen, sind zusätzlich an die Colt Technology Services GmbH zu richten, da diese Leitungen möglicherweise mit Kabeln belegt sind oder eine Belegung geplant ist. Ansprechpartner sind Herr XXX, Tel.-Nr.: XXX und Hr. XXX, Tel.-Nr.: XXX.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen: Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0); Leitungsschutzanweisung; Legende Gas</p>	
2	50Hertz  16.06.2020	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	
3	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)  24.06.2020	Das WSA Berlin hat zu den beiden B-Plänen 1-81 und I-32aa des Bezirksamtes Mitte 2015, 2017 und 2020 Stellungnahmen abgegeben. Meine Stellungnahmen vom 24.03.2020 und 18.03.2020 halte ich inhaltlich voll aufrecht.	<b>Kenntnisnahme</b> Die in Bezug genommenen Stellungnahme zum 1-81 vom 24.03.2020 und die darin enthaltenen Hinweise sind bereits in die Abwägung im Rahmen der Behördenbeteiligungen eingeflossen. Im Ergebnis möchte das Land Berlin Teile von Flurstücken in sein Eigentum übernehmen, falls sich im Rahmen der geplanten Grenzfeststellung ergeben sollte, dass sich tatsächlich Teile der Uferbefestigung und ggf. auch Landflächen auf Flurstücken des Bundes befinden. Unabhängig davon sollen die Kosten für die Erneuerung der Uferbefestigung durch das Land Berlin übernommen werden.
4	IT-Dienstleistungszentrum Berlin  4.3.2020	Aufgrund des eingereichten Planentwurfes haben wir festgestellt, dass keine Belange des IT-Dienstleistungszentrums betroffen sind.	<b>Kenntnisnahme</b>
5	Stellungnehmende*r 5  02.07.2020	Der Bebauungsplan liegt seit 14.6.2020 aus. Kenntnissgabe in Form einer direkten brieflichen Mitteilung durch das BzAmt gegenüber den Anwohnern hat es nicht offiziell gegeben. Aufgrund der Kurzfristigkeit zur Rückäußerungsfrist konnte sich unser Wohnungsbeirat der WEG Rungestraße 21 mit den vorliegenden Planunterlagen kaum beschäftigen und eine gemeinsame Stellungnahme abgeben.	<b>Kenntnisnahme</b> Eine direkte Mitteilung der Anwohner ist nicht erforderlich. Die öffentliche Auslegung und Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme wurde im Amtsblatt vom 5.6.2020 (ABl. Nr. 24, S. 3022-3023), in drei Tageszeitungen, auf der Internetseite des Bezirks Mitte von Berlin und auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlin öffentlich bekannt gemacht. Der Zeitraum von einem Monat für die öffentliche Auslegung entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
		Der Bpl 1-81 ist im Wesentlichen entstanden, als die Flur 38 noch nicht bebaut, die Baugenehmigung dafür aber bereits erteilt war. Die Eigentümer der Rungestr. 21 fühlen sich durch den Bebauungsplan	<b>Kenntnisnahme</b> Der geplante Uferweg stellt keinen Nutzungskonflikt zu Wohnen dar. Hierdurch werden auch für die Bewohner der Rungestraße 21 die

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		in der vorliegenden Form, wie mir vereinzelt mitgeteilt wurde, übergegangen.	Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die Freiraumqualität verbessert. Ferner besteht kein Anspruch, dass eine bisherige günstige Situation unverändert erhalten bleibt, da eine Stadt oder Siedlungsfläche einem ständigen Wandel unterworfen ist (BVerwG 4.9.1997 – 1 L 139/96; BVerwG 2.8.2007 – 4 BN 29/07). Es gehört zur Normalität in besiedelten Bereichen, dass von benachbarten Grundstücken, Wohnhäusern oder Wegen Einsicht in das eigene Grundstück genommen werden kann. Das Planungsziel zur Herstellung des Ufers als öffentlich zugänglichen Fußgängerbereich besteht bereits seit dem Jahr 2011, in dem auch der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans (damals noch unter der Bezeichnung 1-81B) öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Planunterlagen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2014 öffentlich zur Verfügung gestellt.
		Meines Erachtens gibt es in der Flur 37 drei Leitungen, die in der Planung nicht angemessen berücksichtigt worden sind: im Einzelnen eine Fernwärmeleitung, eine Regenwasserleitung und eine Kühlwasserleitung. Der Verlauf dieser Leitungen ist vor allem für die geplanten Bodenbewegungen von Belang.	<p><b>Kenntnisnahme</b> Auf öffentlichen Flächen ist eine Sicherung von Leitungsrechten nicht erforderlich, da eine dem Wohle der Allgemeinheit zugutekommende Nutzung ermöglicht wird.</p> <p>Die innerhalb der Flurstücke 34, 37 und 200 (vor den Grundstücken Jannowitz-Center sowie Rungestraße 21 und 22) verlaufende Fernwärmeleitung und Kühlwasserleitung der Vattenfall sind ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan 1-81 bekannt und werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Örtliche und private Ver- und Entsorgungsleitungen wie die Regenwasserleitung von der Rungestraße 21 werden ebenfalls im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Die innerhalb der öffentlichen Flächen liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen der Versorgungsträger und anliegender Grundstücke sind im Grundbuch eingetragen.</p>
		Die im Planungsverfahren genannten Gestattungsverträge für die Rungestraße 21, die Flur 37 betreffen, sind uns bislang nicht bekannt gemacht worden. Ich bitte darum, dies nachzuholen. Das Grundstück	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Gestattungsverträge wurden mit dem Grundstückseigentümer</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>war erst 2017 erstbezugsfertig. Die letzten Wohnungen sind erst kürzlich bezogen worden.</p> <p>Besonders wichtig ist aus unserer Sicht, dass das Kühlwasserbauwerk, das sich in der Flur 37 befindet, so in das künftige Wegenetz eingefügt wird, dass vermieden wird, die Wegung unmittelbar an den Erdgeschoss-Wohnungen der Rungestraße 21C und 21F vorbeizuführen.</p>	<p>geschlossen. Sie sind im Rahmen der Grundstücksveräußerung privatrechtlich zu berücksichtigen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Einbindung des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks in den Uferweg und der mögliche Abstand des geplanten Geh- und Radwegs zu den anliegenden Wohnnutzungen werden im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Weg durch Überbauung über dem davorliegenden Kühlwasserauslauf geführt werden kann, um den Abstand zur Wohnnutzung zu vergrößern. An dieser Engstelle ist es jedoch aufgrund des Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree unvermeidlich, dass nur ein relativ geringer Abstand gewährleistet werden kann. Die Interessen der Anwohner sollen jedoch im Rahmen der Freiraumplanung Berücksichtigung finden.</p>
		<p>Die Schwermetallbelastung und die Belastung mit Kohlenwasserstoffen müssen beim Bau genauestens untersucht werden, zumal deutliche Konzentrationsschwerpunkte von Kraftwerksabfällen in Flur 37 vorliegen. Der Boden sollte von Verunreinigungen (Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe) befreit werden. Bodenversiegelung ist überwiegend zu vermeiden.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Im Zuge der Baumaßnahmen wird eine Altlastensanierung und ggf. Kampfmittelbeseitigung erfolgen.</p>
		<p>Bei der Erarbeitung der weiteren Planung im Einzelnen sollte um Beachtung der nachfolgenden Punkte geachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäume bringen über ihre Wurzeln belastetes Material in ihre Blätter und Stämme. Abfallende Blätter stellen Sondermüll dar.</li> <li>- Wenn die Besucherfrequenz steigt, muss auch sichergestellt sein, dass von im Boden liegenden Kampfmitteln keine Gefahr mehr ausgehen kann.</li> </ul>	<p><b>Berücksichtigung</b> Im Zuge der Baumaßnahmen wird eine Altlastensanierung und ggf. Kampfmittelbeseitigung erfolgen. Zum Schutz des Menschen vor Bodenverunreinigungen werden flächendeckend die obersten 30 cm Boden ausgetauscht. Insbesondere bei der Pflanzung größerer Gehölze ist ggf. die Herstellung größerer Pflanzgruben mit Bodenaustausch gemäß den einschlägigen Regelwerken erforderlich.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sollten deutlich mehr als 30% der Fläche begrünt werden.</li> <li>- Es sollten überwiegend einheimische Gehölze angepflanzt werden.</li> </ul> <p>- Derzeit offenbar vorgesehene Aufenthalts-, Aktions- und Schankmöglichkeiten sollten auf die Bereiche in jeweiliger Brückennähe beschränkt werden. Es sollte möglichst vermieden werden, Bänke und andere Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen auf der Flur 37 zu erstellen, weil die angrenzende Flur 38 ein Wohngebäude enthält, auf dem 38 Wohnungen Fenster, Balkone und Loggien zur Spreeseite haben. Mögliche Konflikte zwischen Wohnbevölkerung und Erholungssuchenden können so minimiert werden.</p> <p>Der gesamte Wohnungsneubau auf dem Grundstück Rungestraße 21 und so auch das unmittelbar an der Spree liegende Gebäude ist das Ergebnis von Nachverdichtung. Es ist dafür zu sorgen, dass die Anwohner durch die Erholungssuchenden nicht über Gebühr belästigt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die relativ geringe Breite des Uferwegs und das Ziel einer durchgängigen öffentlichen Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die geplante Herstellung von Aufenthaltsflächen schränken den möglichen Umfang der Begrünungen ein. Der durch textliche Festsetzung gesicherte Anteil von 30 % begrünter Flächen stellt eine zwingend umzusetzende Mindestanforderung dar. Eine Erhöhung des Anteils begrünter Flächen ist möglich und wird im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Die Pflanzenarten werden im ebenfalls im nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb unter Berücksichtigung der Standortgerechtigkeit und Klimaresistenz geprüft.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs berücksichtigt.</p> <p>Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird.</p> <p>Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen. Die Erweiterung des Nutzungsspektrums auf dem Uferweg über die Erschließung für Fußgänger und Radfahrer hinaus ist ein Ziel, das im Rah-</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			<p>men des Workshop-Verfahrens unter Beteiligung von Anwohnern formuliert wurde und somit in den Bebauungsplan 1-81 eingeflossen ist. Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten.</p> <p>Die Interessen der anliegenden Wohnnutzungen sollen im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs Berücksichtigung finden. Regelungen zur Lage von Bänken und anderen Verweilbereichen sind jedoch nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Auf dem Flurstück 37 besteht aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Engstelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude zulässt.</p>
6	Stellungnehmende* r 6  28.06.2020	Aktuelle Lärmmessungen zeigen, dass die Lärmbelastungen, die von Bahnen des Nah- und Fernverkehrs ausgehen, entschieden zu hoch sind. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Emissionen umfassend reduziert werden. Das betrifft Schienengeräusche und Fahrgeräusche durch die Triebwagen der Bahngesellschaften. Dabei sollte darauf gedrungen werden, dass die Lärmreduzierung an der Quelle angegangen wird, gegebenenfalls auch mit flusswärtigen Lärmschutzwänden entlang des Bahnkörpers.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Lärmkonflikte zwischen heranrückender Wohnbebauung südlich der Spree und dem Schienenverkehr nördlich der Spree stehen nicht im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan. Die von dem Schienenverkehr ausgehenden Lärmemissionen sind nicht auf den Bebauungsplan 1-81 und die Planung des Uferwegs zurückzuführen.</p> <p>Aus der Umgebungslärmkartierung geht hervor, dass der Geltungsbereich erheblichen Belastungen durch Verkehrslärm ausgesetzt ist. Hinsichtlich des Tag-Abend-Nacht-Lärmindex sind für die östlichen und westlichen Randbereiche des Plangebiets, die im Einwirkungsbereich des von der Brückenstraße sowie der Michaelkirchstraße ausgehenden Verkehrslärms liegen, Pegel zwischen 70 und 75 dB(A) dargestellt. Für den restlichen Uferbereich liegen die Werte zwischen 65 und 70 dB(A).</p> <p>Die DIN 18005-1 und andere einschlägige Normen zum Lärmschutz benennen für Verkehrsflächen mit Aufenthaltsfunktionen wie für Verkehrsflächen generell keine Richt- oder Orientierungswerte zum</p>

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Die Luftbelastung durch Stäube ist im Bereich sehr hoch. Ursache sind neben den Kraftfahrzeugen auf den Brücken vor allem Bremsabriebe der S-, Regional- und Fernbahnen. Daten über die Zusammensetzung der Luftverschmutzung durch Feinstaub fehlen in der bisherigen Bestandsaufnahme des Bebauungsplanes bislang völlig. Sie sind zu ermitteln, so dass Maßnahmen getroffen werden können,</p>	<p>Schallschutz. Hilfsweise wird daher der Schwellenwert für eine ungestörte Kommunikation im Nahbereich von 62 dB(A) zur Grundlage der Abwägung gemacht. Dieser Wert wird im gesamten Geltungsbe- reich deutlich überschritten.</p> <p>Eine im Rahmen der Abwägungskaskade vorrangig zu prüfende räumliche Trennung von Lärmquelle und schutzbedürftiger Nutzung nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist aufgrund der städtebaulichen Situation und der Ortgebundenheit des Vorhabens nicht möglich. Aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht durchsetzbar und können allenfalls Gegenstand der Lärmaktionsplanung sein. Die Errichtung einer Lärmschutzwand am Ufer würde den Planungszielen völlig zuwiderlaufen und wäre wegen der Entfernung und der Höhenlage der Stadtbahn als Hauptschallquelle voraussichtlich auch weitgehend wirkungslos.</p> <p>Im Rahmen des Realisierungswettbewerbs sollen jedoch einzelne Maßnahmen zum Lärmschutz geprüft werden. So können z. B. kleinräumig wirksame lärmabschirmende Gestaltungselemente integriert werden, um die Aufenthaltsqualität in Teilbereichen zu erhöhen.</p> <p>Verbleibende Lärmbelastungen sind nicht vermeidbar, müssen in der Abwägung mit übrigen Planungszielen, insbesondere den Belangen von Freizeit und Erholung, sowie im Hinblick auf die nur untergeordnete Aufenthaltsfunktion der Flächen, hingenommen werden.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 1-81 sind keine negativen Auswirkungen auf die Luft zu erwarten. Durch Förderung des nicht motorisierten Verkehrsverbunds stellt die Planung des Uferwegs selbst eine Maßnahme zur Reduzierung der Luftbelastung dar. Es ist daher nicht erforderlich, eine Analyse der Luftbelastung durch-</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>durch die es im Planungsbereich zu einem dringend erforderlichen Rückgang der Schadstoffbelastung der Luft kommt.</p> <p>Der Standort der Messstation auf der Flur 200 ist unverändert mit in die Uferweggestaltung einzubeziehen, wenn nicht messtechnische Belange dagegen stehen.</p>	<p>zuführen. Die Quellen der luftbelastenden Nutzungen (Hauptverkehrsstraßen) liegen außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Die Luftgütemessstation stellt ein Hindernis dar und wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit SenUVK verlegt.</p>
7	<p>Stellungnehmende* r 7</p> <p>06.07.2020</p>	<p>Unsere Wohnung ist in der Rungestraße 21.</p> <p>Der Bebauungsplan liegt seit dem 15.6. 2020 aus. Kenntnissgabe in Form einer direkten Mitteilung gegenüber den Anwohnern hat es nicht offiziell gegeben.</p> <p>Es überrascht, dass die Katasterkarte, die dem Bebauungsplan zugrunde liegt („Stand November 2019“), auf der Flur 38 ein „Gebäude im Bau“ aufweist. Die Baugenehmigung für die Flur 38, heute Rungestraße 21, wurde bereits 2012 (mit kleineren Nachträgen von 2013) erteilt. Das Grundstück hat 123 Wohnungen und ist seit 2016 bewohnt. Die Katasterkarte spiegelt diesen Sachverhalt nicht wider. Es kann erwartet werden, dass die Karte einen zeitnahen Stand zeigt. Denn der Bebauungsplan 1-81 lässt weitgehend außer Acht, dass 36 Wohnungen der Rungestr. 21 direkt an die Flur 37 grenzen. Die Eigentümer und Mieter fühlen sich durch den Bebauungsplan in der vorliegenden Form übergangen.</p> <p>Die im Planungsverfahren genannten Gestattungsverträge für die Rungestraße 21, die Flur 37 betreffend (Begründung, S. 7), sind uns bislang nicht bekannt gemacht worden. Das Grundstück war 2016 erstbezugsfertig. Die letzte Wohnung ist erst kürzlich bezogen worden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Eine direkte Mitteilung der Anwohner ist nicht erforderlich. Die öffentliche Auslegung und Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme wurde im Amtsblatt vom 5.6.2020 (ABl. Nr. 24, S. 3022-3023), in drei Tageszeitungen, auf der Internetseite des Bezirks Mitte von Berlin und auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlin öffentlich bekannt gemacht.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Planunterlage stellt den aktuellen Stand der Vermessung dar. Das Wohngebäude in der Rungestraße 21 ist bekannt. Die vom Eigentümer beizubringende Gebäudevermessung liegt für dieses Grundstück bisher nicht vor. Die Begründung wird um einen Hinweis zu dem Wohngebäude ergänzt.</p> <p>Die Gestattungsverträge wurden mit dem Grundstückseigentümer geschlossen. Sie sind im Rahmen der Grundstücksveräußerung privatrechtlich zu berücksichtigen.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Besonders wichtig ist aus unserer Sicht, dass das Kühlwasserbauwerk, das sich in der Flur 37 befindet, so in das künftige Wegenetz eingefügt wird, dass vermieden wird, die Wegung unmittelbar an den Erdgeschoss-Wohnungen der Rungestraße 21C und 21F vorbeizuführen. Bei der Wegeführung ist generell darauf zu achten, dass im Bereich der Wohnbebauung ein möglichst großer Abstand des Uferwegs zu den Wohnungen eingeplant wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Einbindung des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks in den Uferweg und der mögliche Abstand des geplanten Geh- und Radwegs zu den anliegenden Wohnnutzungen werden im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Weg durch Überbauung über dem davorliegenden Kühlwasserauslauf geführt werden kann, um den Abstand zur Wohnnutzung zu vergrößern. An dieser Engstelle ist es jedoch aufgrund des Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree unvermeidlich, dass nur ein relativ geringer Abstand gewährleistet werden kann. Die Interessen der Anwohner sollen jedoch im Rahmen der Freiraumplanung Berücksichtigung finden.</p>
		<p>Die Schwermetallbelastung und die Belastung mit Krebs erregenden Kohlenwasserstoffen müssen beim Bau des Uferweges genauestens untersucht werden, zumal punktuelle Konzentrationsschwerpunkte von Kraftwerksabfällen in Flur 37 vorliegen. Der Boden sollte von Verunreinigungen (Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe) befreit werden. Bodenversiegelung außerhalb der Wege kann so überwiegend vermieden werden.</p> <p>Bäume bringen über ihre Wurzeln belastetes Material in ihre Blätter und Stämme. Abfallende Blätter stellen bei belastetem Boden Sondermüll dar. Es muss sichergestellt sein, dass von im Boden liegenden Kampfmitteln keine Gefahr ausgehen kann.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Im Zuge der Baumaßnahmen wird eine Altlastensanierung und ggf. Kampfmittelbeseitigung erfolgen. Zum Schutz des Menschen vor Bodenverunreinigungen werden flächendeckend die obersten 30 cm Boden ausgetauscht. Insbesondere bei der Pflanzung größerer Gehölze ist ggf. die Herstellung größerer Pflanzgruben mit Bodenaustausch gemäß den einschlägigen Regelwerken erforderlich.</p>
		<p>In der Flur 37 verlaufen drei Leitungen, die in der Planung nicht angemessen berücksichtigt worden sind, im Einzelnen eine Fernwärmeleitung, eine Kühlwasserleitung, jeweils von Vattenfall und eine Regenwasserleitung von der Rungestraße 21. Der Verlauf dieser Leitungen ist vor allem für die geplanten Bodenbewegungen von Belang. Sind sie nicht im Grundbuch vermerkt?</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Auf öffentlichen Flächen ist eine Sicherung von Leitungsrechten nicht erforderlich, da eine dem Wohle der Allgemeinheit zugutekommende Nutzung ermöglicht wird. Die innerhalb der Flurstücke 34, 37 und 200 (vor den Grundstücken Jannowitz-Center sowie Rungestraße 21 und 22) verlaufende Fernwärmeleitung und Kühlwasserleitung der Vattenfall sind ausweislich</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			<p>der Begründung zum Bebauungsplan 1-81 bekannt und werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Örtliche und private Ver- und Entsorgungsleitungen wie die Regenwasserleitung von der Rungestraße 21 werden ebenfalls im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Die innerhalb der öffentlichen Flächen liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen der Versorgungsträger und anliegender Grundstücke sind im Grundbuch eingetragen.</p>
		<p>Es sollten deutlich mehr als 30% der Fläche begrünt werden.          Es sollten überwiegend einheimische Gehölze angepflanzt werden.          Ein- und Austrittsstellen für Wildtiere sind nicht erforderlich, denn im dargestellten Bereich fehlen für die Tiere die erforderlichen Rückzugsräume bzw. sie können nicht hergestellt werden. Die Austrittsstellen an einer herabgesenkten Böschung würden hier auch bevorzugt von Hunden und Menschen genutzt werden, was zu einer Vergrämung der Wildtiere führen würde.          Es sollen Nisthilfen für Kleinvögel angebracht werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>          Die relativ geringe Breite des Uferwegs und das Ziel einer durchgängigen öffentlichen Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die geplante Herstellung von Aufenthaltsflächen schränken den möglichen Umfang der Begrünungen ein. Der durch textliche Festsetzung gesicherte Anteil von 30 % begrünter Flächen stellt eine zwingend umzusetzende Mindestanforderung dar. Eine Erhöhung des Anteils begrünter Flächen ist möglich und wird im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.          Die Pflanzenarten werden im ebenfalls im nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb unter Berücksichtigung der Standortgerechtigkeit und Klimaresistenz geprüft.          Die Herstellung von Ein- und Austrittsstellen für Wildtiere ist ein formuliertes Ziel aus dem im Jahr 2015 durchgeführten Workshop-Verfahren zur Spreeuferentwicklung unter Mitwirkung von Anwohnerinnen und Anwohnern. Diese Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumqualität für aquatische und semiaquatische Tierarten wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, jedoch im Rahmen des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.          Als naturschutzfachrechtliche Kompensationsmaßnahme werden für Höhlenbrüter geeignete Nistkästen im Gebiet in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt installiert.</p>
		Derzeit offenbar vorgesehene Aufenthalts-, Aktions- und Schank-	<b>Kenntnisnahme</b>

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>möglichkeiten sollten auf die Bereiche in jeweiliger Brückennähe beschränkt werden. Es sollte möglichst vermieden werden, Bänke und andere Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen auf der Flur 37 zu erstellen, weil die angrenzende Flur 38 ein Wohngebäude enthält, auf dem 36 Wohnungen Fenster, Balkone und Loggien zur Spreeseite haben. Mögliche Konflikte zwischen Wohnbevölkerung und Erholungssuchenden können so minimiert werden.</p> <p>Der Wohnkomplex Rungestraße 21 ist das Ergebnis von - von den Planungsbehörden propagierter - Nachverdichtung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner durch die Erholungssuchenden nicht über Gebühr belästigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs berücksichtigt.</p> <p>Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird.</p> <p>Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen.</p> <p>Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Belange der anliegenden Wohnnutzungen werden bei der Gestaltung berücksichtigt.</p> <p>Auf dem Flurstück 37 besteht aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Engstelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude zulässt. Es ist zudem offensichtlich, dass aufgrund der geringen Größe der - neben den für Wege-, Anpflanz- und ggf. Entwässerungsflächen - für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehenden Flächen auf dem gesamten Uferweg, die ergänzenden Nutzungsangebote lediglich kleinere, vereinzelte Anlagen umfassen können.</p> <p>Regelungen zur Lage von Aufenthalts-, Aktions- und Schankmöglichkeiten sowie Bänken und anderen Verweilbereichen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Aktuelle Lärmmessungen zeigen, dass die Lärmbelastungen, die von Bahnen des Nah- und Fernverkehrs ausgehen, entschieden zu hoch sind. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Emissionen umfassend reduziert werden. Das betrifft Schienengeräusche und Fahrgeräusche durch die Triebwagen der Bahngesellschaften.</p> <p>Dabei soll darauf gedrungen werden, dass die Lärmreduzierung an der Quelle angegangen wird, gegebenenfalls auch mit flusswärtigen Lärmschutzwänden entlang des Bahnkörpers.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Lärmkonflikte zwischen heranrückender Wohnbebauung südlich der Spree und dem Schienenverkehr nördlich der Spree stehen nicht im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan. Die von dem Schienenverkehr ausgehenden Lärmemissionen sind nicht auf den Bebauungsplan 1-81 und die Planung des Uferwegs zurückzuführen.</p> <p>Aus der Umgebungslärmkartierung geht hervor, dass der Geltungsbereich erheblichen Belastungen durch Verkehrslärm ausgesetzt ist. Hinsichtlich des Tag-Abend-Nacht-Lärmindezes sind für die östlichen und westlichen Randbereiche des Plangebiets, die im Einwirkungsbereich des von der Brückenstraße sowie der Michaelkirchstraße ausgehenden Verkehrslärms liegen, Pegel zwischen 70 und 75 dB(A) dargestellt. Für den restlichen Uferbereich liegen die Werte zwischen 65 und 70 dB(A).</p> <p>Die DIN 18005-1 und andere einschlägige Normen zum Lärmschutz benennen für Verkehrsflächen mit Aufenthaltsfunktionen wie für Verkehrsflächen generell keine Richt- oder Orientierungswerte zum Schallschutz. Hilfsweise wird daher der Schwellenwert für eine ungestörte Kommunikation im Nahbereich von 62 dB(A) zur Grundlage der Abwägung gemacht. Dieser Wert wird im gesamten Geltungsbereich deutlich überschritten.</p> <p>Eine im Rahmen der Abwägungskaskade vorrangig zu prüfende räumliche Trennung von Lärmquelle und schutzbedürftiger Nutzung nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist aufgrund der städtebaulichen Situation und der Ortgebundenheit des Vorhabens nicht möglich. Aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht durchsetzbar und können allenfalls Gegenstand der Lärmaktionsplanung sein. Die Errichtung einer Lärmschutzwand am Ufer würde den Planungszielen völlig zuwiderlaufen und wäre wegen der Entfernung und der Höhenlage der Stadtbahn als Hauptschallquelle voraussichtlich auch weitgehend wirkungslos.</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Die Luftbelastung durch Stäube ist im Bereich sehr hoch. Ursache sind neben den Kraftfahrzeugen auf den Brücken vor allem Bremsabriebe der S-, Regional- und Fernbahnen. Daten über die Zusammensetzung der Luftverschmutzung durch Feinstaub fehlen in der bisherigen Bestandsaufnahme des Bebauungsplanes bislang völlig. Sie sind zu ermitteln, weil Maßnahmen getroffen werden müssen, durch die es im Planungsbereich zu einem dringend erforderlichen Rückgang der Schadstoffbelastung der Luft kommt.</p> <p>Der Standort der Messstation auf der Flur 200 ist unverändert mit in die Uferweggestaltung einzubeziehen, wenn nicht messtechnische Belange dagegenstehen.</p>	<p>Im Rahmen des Realisierungswettbewerbs sollen jedoch einzelne Maßnahmen zum Lärmschutz geprüft werden. So können z. B. kleinräumig wirksame lärmabschirmende Gestaltungselemente integriert werden, um die Aufenthaltsqualität in Teilbereichen zu erhöhen.</p> <p>Verbleibende Lärmbelastungen sind nicht vermeidbar, müssen in der Abwägung mit übrigen Planungszielen, insbesondere den Belangen von Freizeit und Erholung, sowie im Hinblick auf die nur untergeordnete Aufenthaltsfunktion der Flächen, hingenommen werden.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 1-81 sind keine negativen Auswirkungen auf die Luft zu erwarten. Durch Förderung des nicht motorisierten Verkehrsverbunds stellt die Planung des Uferwegs selbst eine Maßnahme zur Reduzierung der Luftbelastung dar. Es ist daher nicht erforderlich, eine Analyse der Luftbelastung durchzuführen. Die Quellen der luftbelastenden Nutzungen (Hauptverkehrsstraßen) liegen außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Die Luftgütemessstation stellt ein Hindernis dar und wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit SenUVK verlegt.</p>
		<p>Die im Bebauungsplan genannten und aufgeführten Sondernutzungen (Boule, Minigolf, Gemeinschaftsgärten), vor allem aber kommerzielle Nutzungen, sind für den Bereich der Flur 37 sowie der benachbarten Fluren 34 (westlich) und 40 (östlich) zurückzuweisen.</p> <p>Es ist Sorge dafür zu tragen, dass im Planbereich öffentliche Toiletten rund um die Uhr zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Weg soll durchgehend bei Dunkelheit beleuchtet werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen.</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			<p>Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Belange der anliegenden Wohnnutzungen werden bei der Gestaltung berücksichtigt. Es ist zudem offensichtlich, dass aufgrund der geringen Größe der - neben den für Wege-, Anpflanz- und ggf. Entwässerungsflächen - für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehenden Flächen, die ergänzenden Nutzungsangebote lediglich kleinere, vereinzelt Anlagen umfassen können.</p> <p>Das Angebot an öffentlichen Toiletten sowie die Beleuchtung sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p>
		<p>Das Abfließen der Niederschlagswässer zur Spree hin wird ausdrücklich befürwortet. So kann der möglichen Einflutungsgefahr in die angrenzenden Gebäude begegnet werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Der Hinweis befürwortet die geplante Niederschlagsentwässerung. Eine Abwägung ist entbehrlich.</p>
		<p>Zusätzliche Fragen:                      1. Wird es eine Möglichkeit geben die Ergebnisse des Workshops zur Gestaltung des Uferweges einzusehen?                      2. Gibt es ggf. die Möglichkeit für Sie als Beirat oder unsere WEG-Verwaltung innerhalb des Workshops eigene Ideen einzubringen?                      3. Wird es seitens der Stadt ein modifiziertes Reinigungs- und Sicherheitskonzept für den Uferweg geben? Aktuell sieht es zumindest vor dem Jannowitz Center ziemlich bedenklich aus.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Ergebnisse der Workshops aus dem Jahr 2015 sowie weitere Unterlagen sind auf der Website des Fördergebiets Nördliche Luisenstadt (<a href="http://www.luisenstadt-mitte.de">www.luisenstadt-mitte.de</a>) öffentlich einsehbar. Die Ergebnisse des geplanten freiraumplanerischen Wettbewerbs werden an dieser Stelle ebenfalls veröffentlicht, sobald diese vorliegen. Die Durchführung weiterer Workshops mit Anwohnern und lokalen Initiativen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angedacht. Die Modalitäten des Realisierungswettbewerbs sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht finalisiert. Ein Reinigungs- und Sicherheitskonzept ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p>
8	Stellungnehmende*r 8	<p>Unsere Wohnung ist in der Rungestraße 21F, direkt am Spreeufer, Erdgeschoss, daher ist der Bebauungsplan 1-81 für uns in höchstem Maße relevant.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Hinweise werden im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs berücksichtigt.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	06.07.2020	<p>Uns macht große Sorgen, dass unsere Wohnung im Bebauungsplan 1-81 außer Acht gelassen wurde, sowie auch die anderen 35 Wohnungen der Rungestr. 21 F und C, die direkt an die Flur 37 grenzen. Uns ist sehr wichtig, dass die Stadt unsere Bedürfnisse berücksichtigt und es langfristig nicht zu ungewollten Veränderungen kommt.</p> <p>Wir bitten sehr darum, dass bei der Wegeführung ein möglichst großer Abstand des Uferwegs zu unserer Wohnung eingeplant wird. Es sollte komplett vermieden werden, Bänke und andere Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen oder gar kommerzielle Nutzungen auf der Flur 37 zu erstellen, weil die angrenzende Flur 38 unser Wohngebäude enthält. Auch wir haben eine Loggia und mehrere Fenster direkt zur Spreeseite, Erdgeschoss. Wir bitten Sie daher ausdrücklich, dafür Sorge zu tragen, dass wir als Anwohner durch die Erholungssuchenden am Spreeweg nicht über Gebühr belästigt werden.</p> <p>Auch das Kühlwasserbauwerk, das sich in der Flur 37 befindet, sollte bitte so in das künftige Wegenetz eingefügt werden, dass vermieden wird, die Wegung unmittelbar an unserer Erdgeschoss-Wohnung vorbeizuführen.</p> <p>Der Weg soll bitte bei Dunkelheit durchgehend beleuchtet werden. Das Abfließen der Niederschlagswässer zur Spree hin befürworten wir. So kann der möglichen Einflutungsgefahr in unser Gebäude begegnet werden.</p> <p>Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Planung des Spreewegs.</p>	<p>Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Funktionalität und Aufenthaltsqualität angestrebt wird. Regelungen zur Lage von Bänken und anderen Verweilbereichen sowie die Beleuchtung sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p>Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen. Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Belange der anliegenden Wohnnutzungen werden bei der Gestaltung berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich stellt der geplante Uferweg keinen Nutzungskonflikt zu Wohnen dar. Hierdurch werden auch für die Bewohner der Rungestraße 21 die Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die Freiraumqualität verbessert. Ferner besteht kein Anspruch, dass eine bisherige günstige Situation unverändert erhalten bleibt, da eine Stadt oder Siedlungsfläche einem ständigen Wandel unterworfen ist (BVerwG 4.9.1997 – 1 L 139/96; BVerwG 2.8.2007 – 4 BN 29/07). Es gehört zur Normalität in besiedelten Bereichen, dass von benachbarten Grundstücken, Wohnhäusern oder Wegen Einsicht in das eigene Grundstück genommen werden kann. Das Planungsziel zur Herstellung des Ufers als öffentlich zugänglichen Fußgängerbereich besteht bereits seit dem Jahr 2011, in dem auch der Beschluss über</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			<p>die Aufstellung des Bebauungsplans (damals noch unter der Bezeichnung 1-81B) öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Planunterlagen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2014 öffentlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Einbindung des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks in den Uferweg und der mögliche Abstand des geplanten Geh- und Radwegs zu den anliegenden Wohnnutzungen werden im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Weg durch Überbauung über dem Kühlwasserauslauf geführt werden kann, um den Abstand zur Wohnnutzung zu vergrößern. An dieser Engstelle ist es jedoch aufgrund des Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree unvermeidlich, dass nur ein relativ geringer Abstand gewährleistet werden kann. Zudem bestehen aus diesem Grund kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude. Die Interessen der Anwohner sollen jedoch im Rahmen der Freiraumplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Beleuchtung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Dass das Abfließen des Niederschlagswassers zur Spree befürwortet wird, wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	Stellungnehmende*r 9 05.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in Ifd. Nr. 8</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in Ifd. Nr. 8</i>
10	Stellungnehmende*r 10 05.07.2020	Der Bebauungsplan liegt seit dem 15.6. 2020 aus. Kenntnissgabe in Form einer direkten Mitteilung gegenüber den Anwohnern hat es nicht offiziell gegeben.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Eine direkte Mitteilung der Anwohner ist nicht erforderlich. Die öffentliche Auslegung und Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme wurde im Amtsblatt vom 5.6.2020 (ABl. Nr. 24, S. 3022-3023), in drei</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Es überrascht, dass die Katasterkarte, die dem Bebauungsplan zugrunde liegt („Stand November 2019“), auf der Flur 38 ein „Gebäude im Bau“ aufweist. Die Baugenehmigung für die Flur 38, heute Rungestraße 21, wurde bereits 2012 (mit kleineren Nachträgen von 2013) erteilt. Das Grundstück hat 123 Wohnungen und ist seit 2016 bewohnt. Die Katasterkarte spiegelt diesen Sachverhalt nicht wider. Es kann erwartet werden, dass die Karte einen zeitnahen Stand zeigt. Denn der Bebauungsplan 1-81 lässt weitgehend außer Acht, dass 36 Wohnungen der Rungestr. 21 direkt an die Flur 37 grenzen. Die Eigentümer und Mieter fühlen sich durch den Bebauungsplan in der vorliegenden Form übergangen.</p> <p>Die im Planungsverfahren genannten Gestattungsverträge für die Rungestraße 21, die Flur 37 betreffend (Begründung, S. 7), sind uns bislang nicht bekannt gemacht worden. Das Grundstück war 2016 erstbezugsfertig. Die letzte Wohnung ist erst kürzlich bezogen worden.</p>	<p>Tageszeitungen, auf der Internetseite des Bezirks Mitte von Berlin und auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlin öffentlich bekannt gemacht.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Planunterlage stellt den aktuellen Stand der Vermessung dar. Das Wohngebäude in der Rungestraße 21 ist bekannt. Die vom Eigentümer beizubringende Gebäudevermessung liegt für dieses Grundstück bisher nicht vor. Die Begründung wird um einen Hinweis zu dem Wohngebäude ergänzt. Die Gestattungsverträge wurden mit dem Grundstückseigentümer geschlossen. Sie sind im Rahmen der Grundstücksveräußerung privatrechtlich zu berücksichtigen.</p>
		<p>Besonders wichtig ist aus unserer Sicht, dass das Kühlwasserbauwerk, das sich in der Flur 37 befindet, so in das künftige Wegenetz eingefügt wird, dass vermieden wird, die Wegung unmittelbar an den Erdgeschoss-Wohnungen der Rungestraße 21C und 21F vorbeizuführen. Bei der Wegeführung ist generell darauf zu achten, dass im Bereich der Wohnbebauung ein möglichst großer Abstand des Uferwegs zu den Wohnungen eingeplant wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Einbindung des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks in den Uferweg und der mögliche Abstand des geplanten Geh- und Radwegs zu den anliegenden Wohnnutzungen werden im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Weg durch Überbauung über dem davorliegenden Kühlwasserauslauf geführt werden kann, um den Abstand zur Wohnnutzung zu vergrößern. An dieser Engstelle ist es jedoch aufgrund des Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree unvermeidlich, dass nur</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			<p>ein relativ geringer Abstand gewährleistet werden kann. Die Interessen der Anwohner sollen jedoch in der Freiraumplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Der geplante Uferweg stellt keinen Nutzungskonflikt zu Wohnen dar. Hierdurch werden auch für die Bewohner der Rungestraße 21 die Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die Freiraumqualität verbessert. Ferner besteht kein Anspruch, dass eine bisherige günstige Situation unverändert erhalten bleibt, da eine Stadt oder Siedlungsfläche einem ständigen Wandel unterworfen ist (BVerwG 4.9.1997 – 1 L 139/96; BVerwG 2.8.2007 – 4 BN 29/07). Es gehört zur Normalität in besiedelten Bereichen, dass von benachbarten Grundstücken, Wohnhäusern oder Wegen Einsicht in das eigene Grundstück genommen werden kann. Das Planungsziel zur Herstellung des Ufers als öffentlich zugänglichen Fußgängerbereich besteht bereits seit dem Jahr 2011, in dem auch der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans (damals noch unter der Bezeichnung 1-81B) öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Planunterlagen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2014 öffentlich zur Verfügung gestellt.</p>
		<p>Die Schwermetallbelastung und die Belastung mit Krebs erregenden Kohlenwasserstoffen müssen beim Bau des Uferweges genauestens untersucht werden, zumal punktuelle Konzentrationsschwerpunkte von Kraftwerksabfällen in Flur 37 vorliegen. Der Boden sollte von Verunreinigungen (Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe) befreit werden. Bodenversiegelung außerhalb der Wege kann so überwiegend vermieden werden.</p> <p>Bäume bringen über ihre Wurzeln belastetes Material in ihre Blätter und Stämme. Abfallende Blätter stellen bei belastetem Boden Sondermüll dar.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen wird eine Altlastensanierung und ggf. Kampfmittelbeseitigung erfolgen. Zum Schutz des Menschen vor Bodenverunreinigungen werden flächendeckend die obersten 30 cm Boden ausgetauscht. Insbesondere bei der Pflanzung größerer Gehölze ist ggf. die Herstellung größerer Pflanzgruben mit Bodenaustausch gemäß den einschlägigen Regelwerken erforderlich.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		Es muss sichergestellt sein, dass von im Boden liegenden Kampfmitteln keine Gefahr ausgehen kann.	
		In der Flur 37 verlaufen drei Leitungen, die in der Planung nicht angemessen berücksichtigt worden sind, im Einzelnen eine Fernwärmeleitung, eine Kühlwasserleitung, jeweils von Vattenfall und eine Regenwasserleitung von der Rungestraße 21. Der Verlauf dieser Leitungen ist vor allem für die geplanten Bodenbewegungen von Belang. Sind sie nicht im Grundbuch vermerkt?	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Auf öffentlichen Flächen ist eine Sicherung von Leitungsrechten nicht erforderlich, da eine dem Wohle der Allgemeinheit zugutekommende Nutzung ermöglicht wird.</p> <p>Die innerhalb der Flurstücke 34, 37 und 200 (vor den Grundstücken Jannowitz-Center sowie Rungestraße 21 und 22) verlaufende Fernwärmeleitung und Kühlwasserleitung der Vattenfall sind ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan 1-81 bekannt und werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Örtliche und private Ver- und Entsorgungsleitungen wie die Regenwasserleitung von der Rungestraße 21 werden ebenfalls im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Die innerhalb der öffentlichen Flächen liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen der Versorgungsträger und anliegender Grundstücke sind im Grundbuch eingetragen.</p>
		<p>Es sollen deutlich mehr als 30% der Fläche begrünt werden.</p> <p>Es sollen überwiegend einheimische Gehölze angepflanzt werden (Erlen, Eschen, Weiden).</p> <p>Ein- und Austrittsstellen für Wildtiere sind nicht erforderlich, denn im dargestellten Bereich fehlen für die Tiere die erforderlichen Rückzugsräume bzw. sie können nicht hergestellt werden. Die Austrittsstellen an einer herabgesenkten Böschung würden hier bevorzugt von Hunden und Menschen genutzt werden, was zu einer Vergrämung der Wildtiere führen würde.</p> <p>Es sollen Nisthilfen für Kleinvögel angebracht werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die relativ geringe Breite des Uferwegs und das Ziel einer durchgängigen öffentlichen Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die geplante Herstellung von Aufenthaltsflächen schränken den möglichen Umfang der Begrünungen ein. Der durch textliche Festsetzung gesicherte Anteil von 30 % begrünter Flächen stellt eine zwingend umzusetzende Mindestanforderung dar. Eine Erhöhung des Anteils begrünter Flächen ist möglich und wird im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.</p> <p>Die Pflanzenarten werden ebenfalls im nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb unter Berücksichtigung der standortgerechten Auswahl und Klimaresistenz geprüft.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			<p>Die Herstellung von Ein- und Austrittsstellen für Wildtiere ist ein formuliertes Ziel aus dem im Jahr 2015 durchgeführten Workshop-Verfahren zur Spreeuferentwicklung unter Mitwirkung von Anwohnerinnen und Anwohnern. Diese Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumqualität für aquatische und semiaquatische Tierarten wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, jedoch im Rahmen des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.</p> <p>Als naturschutzfachrechtliche Kompensationsmaßnahme werden für Höhlenbrüter geeignete Nistkästen im Gebiet in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt installiert.</p>
		<p>Derzeit offenbar vorgesehene Aufenthalts-, Aktions- und Schankmöglichkeiten sollten auf die Bereiche in jeweiliger Brückennähe beschränkt werden. Es sollte möglichst vermieden werden, Bänke und andere Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen auf der Flur 37 zu erstellen, weil die angrenzende Flur 38 ein Wohngebäude enthält, auf dem 36 Wohnungen Fenster, Balkone und Loggien zur Spreeseite haben. Mögliche Konflikte zwischen Wohnbevölkerung und Erholungssuchenden können so minimiert werden. Der Wohnkomplex Rungestraße 21 ist das Ergebnis von - von den Planungsbehörden propagierter - Nachverdichtung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner durch die Erholungssuchenden nicht über Gebühr belästigt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs berücksichtigt.</p> <p>Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird.</p> <p>Die möglichen Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen.</p> <p>Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Belange der anliegenden Wohnnutzungen werden bei der Gestaltung berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			<p>Auf dem Flurstück 37 besteht aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Engstelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude zulässt. Es ist zudem offensichtlich, dass aufgrund der geringen Größe der neben den für Wege-, Anpflanz- und ggf. Entwässerungsflächen - für Freizeitaktivitäten auf dem gesamten Uferweg zur Verfügung stehenden Flächen, die ergänzenden Nutzungsangebote lediglich kleinere, vereinzelte Anlagen umfassen können.</p> <p>Regelungen zur Lage von Aufenthalts-, Aktions- und Schankmöglichkeiten sowie Bänken und anderen Verweilbereichen sind nicht Gegenstand der Bauabwägung.</p>
		<p>Aktuelle Lärmmessungen zeigen, dass die Lärmbelastungen, die von Bahnen des Nah- und Fernverkehrs ausgehen, entschieden zu hoch sind. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Emissionen umfassend reduziert werden. Das betrifft Schienengeräusche und Fahrgeräusche durch die Triebwagen der Bahngesellschaften.</p> <p>Dabei soll darauf gedrungen werden, dass die Lärmreduzierung an der Quelle angegangen wird, gegebenenfalls auch mit flusswärtigen Lärmschutzwänden entlang des Bahnkörpers.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Lärmkonflikte zwischen heranrückender Wohnbebauung südlich der Spree und dem Schienenverkehr nördlich der Spree stehen nicht im Zusammenhang mit diesem Bauabwägungsplan. Die von dem Schienenverkehr ausgehenden Lärmemissionen sind nicht auf den Bauabwägungsplan 1-81 und die Planung des Uferwegs zurückzuführen.</p> <p>Aus der Umgebungslärmkartierung geht hervor, dass der Geltungsbereich erheblichen Belastungen durch Verkehrslärm ausgesetzt ist. Hinsichtlich des Tag-Abend-Nacht-Lärmindex sind für die östlichen und westlichen Randbereiche des Plangebiets, die im Einwirkungsbereich des von der Brückenstraße sowie der Michaelkirchstraße ausgehenden Verkehrslärms liegen, Pegel zwischen 70 und 75 dB(A) dargestellt. Für den restlichen Uferbereich liegen die Werte zwischen 65 und 70 dB(A).</p> <p>Die DIN 18005-1 und andere einschlägige Normen zum Lärmschutz benennen für Verkehrsflächen mit Aufenthaltsfunktionen wie für Verkehrsflächen generell keine Richt- oder Orientierungswerte zum</p>

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Die Luftbelastung durch Stäube ist im Bereich sehr hoch. Ursache sind neben den Kraftfahrzeugen auf den Brücken vor allem Bremsabriebe der S-, Regional- und Fernbahnen. Daten über die Zusammensetzung der Luftverschmutzung durch Feinstaub fehlen in der bisherigen Bestandsaufnahme des Bebauungsplanes bislang völlig. Sie sind zu ermitteln, weil Maßnahmen getroffen werden müssen, durch</p>	<p>Schallschutz. Hilfsweise wird daher der Schwellenwert für eine ungestörte Kommunikation im Nahbereich von 62 dB(A) zur Grundlage der Abwägung gemacht. Dieser Wert wird im gesamten Geltungsbe- reich deutlich überschritten.</p> <p>Eine im Rahmen der Abwägungskaskade vorrangig zu prüfende räumliche Trennung von Lärmquelle und schutzbedürftiger Nutzung nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist aufgrund der städtebaulichen Situation und der Ortgebundenheit des Vorhabens nicht möglich. Aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht durchsetzbar und können allenfalls Gegenstand der Lärmaktionsplanung sein. Die Errichtung einer Lärmschutzwand am Ufer würde den Planungszielen völlig zuwiderlaufen und wäre wegen der Entfernung und der Höhenlage der Stadtbahn als Hauptschallquelle voraussichtlich auch weitgehend wirkungslos.</p> <p>Im Rahmen des Realisierungswettbewerbs sollen jedoch einzelne Maßnahmen zum Lärmschutz geprüft werden. So können z. B. kleinräumig wirksame lärmabschirmende Gestaltungselemente integriert werden, um die Aufenthaltsqualität in Teilbereichen zu erhöhen.</p> <p>Verbleibende Lärmbelastungen sind nicht vermeidbar, müssen in der Abwägung mit übrigen Planungszielen, insbesondere den Belangen von Freizeit und Erholung, sowie im Hinblick auf die nur untergeordnete Aufenthaltsfunktion der Flächen, hingenommen werden.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 1-81 sind keine negativen Auswirkungen auf die Luft zu erwarten. Durch Förderung des nicht motorisierten Verkehrsverbunds stellt die Planung des Uferwegs selbst eine Maßnahme zur Reduzierung der Luftbelastung dar. Es ist daher nicht erforderlich, eine Analyse der Luftbelastung durch-</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>die es im Planungsbereich zu einem dringend erforderlichen Rückgang der Schadstoffbelastung der Luft kommt.</p> <p>Der Standort der Messstation auf der Flur 200 ist unverändert mit in die Uferweggestaltung einzubeziehen, wenn nicht messtechnische Belange dagegenstehen.</p>	<p>zuführen. Die Quellen der luftbelastenden Nutzungen (Hauptverkehrsstraßen) liegen außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Die Luftgütemessstation stellt ein Hindernis dar und wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit SenUVK verlegt.</p>
		<p>Die im Bebauungsplan genannten und aufgeführten Sondernutzungen (Boule, Minigolf, Gemeinschaftsgärten), vor allem aber kommerzielle Nutzungen, sind für den Bereich der Flur 37 sowie der benachbarten Fluren 34 (westlich) und 40 (östlich) zurückzuweisen.</p> <p>Es ist Sorge dafür zu tragen, dass im Planbereich öffentliche Toiletten rund um die Uhr zur Verfügung stehen.</p> <p>Ein Sicherheitskonzept und ein Reinigungskonzept für den Uferweg müssen erstellt werden.</p> <p>Der Weg soll durchgehend bei Dunkelheit beleuchtet werden. Dabei sollten Beeinträchtigungen durch eine blendende Dauerbeleuchtung für die Anwohner vermieden werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen.</p> <p>Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Belange der anliegenden Wohnnutzungen werden bei der Gestaltung berücksichtigt. Es ist zudem offensichtlich, dass aufgrund der geringen Größe der - neben den für Wege-, Anpflanz- und ggf. Entwässerungsflächen - für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehenden Flächen, die ergänzenden Nutzungsangebote lediglich kleinere, vereinzelte Anlagen umfassen können.</p> <p>Das Angebot an öffentlichen Toiletten, das Sicherheits- und Reinigungskonzept sowie die Beleuchtung sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p>
		<p>Das Flurstück 37 weist eine leichte Erhöhung ggü. dem benachbarten Flurstück 38 (Rungestr. 21) auf, was aktuell in dem Abfließen</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Wie in der Begründung dargelegt, wurde zur Klärung des Umgangs</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>von Niederschlagswasser in Richtung Flurstück 38 resultiert. Zum Auffangen des Niederschlagswassers dient ein Drainagestreifen an der Grenze hin zu Flurstück 38. Wir bitten darum bei der Realisierungsplanung und insbesondere der Wahl des Regenwasserkonzepts zu berücksichtigen, dass der gesamte Niederschlagswasserabfluss von Flurstück 37 in Richtung Spree erfolgt, auch um Durchfeuchtungsschäden am Gebäude auf Flurstück 38 bei durch den Klimawandel bedingten Starkregenfällen vorzubeugen.</p>	<p>mit anfallendem Regenwasser ein Regenwasserkonzept als Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt (Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH, 3.7.2019). Darin wird das freie Abfließen des Wassers zur Spree als Vorzugslösung empfohlen. "Urban Wetlands" könnten bei potentiellen freiraumplanerischen Einschränkungen jedoch auf Teilflächen als Entwässerungsvariante in Betracht kommen. Das Regenwasserkonzept wird bei der Auslobung des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs Gegenstand der Planungsunterlagen sein.</p> <p>Im Rahmen des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs sollen verbindliche Vorgaben getroffen werden, um die angestrebte Qualität zu gewährleisten und öffentliche Belange angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Im freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb wird dafür Sorge getragen, dass das Regenwasser nicht durch ein Gefälle zum Flurstück Nr. 38 geleitet wird.</p>
		<p>Folgende Empfehlungen aus der Anwohnerbeteiligung 2015 soll berücksichtigt werden:</p> <p>„Das Spreeufer soll vorrangig für Fußgänger erschlossen werden. Das Radfahren soll nachgeordnet möglich sein. Erforderlich ist zugleich, dass die Wege (zumindest abschnittsweise) im Ausnahmefall auch von Kfz für die Pflege und Unterhaltung, für Feuerwehr- und Rettungseinsätze befahren werden können. Dazu soll überwiegend eine öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Die Wegbreiten sollen - entsprechend den Berliner Regelwerken - so gewählt werden, dass Konflikte vermieden werden. Wegeoberflächen müssen grundsätzlich befestigt sein.“</p>	<p><b>Bereits berücksichtigt</b></p> <p>Die Hinweise entsprechen den in der Begründung formulierten Planungszielen und werden bereits berücksichtigt.</p>
11	Stellungnehmende*r 11	Der nun öffentlich bekannt gemachte Bebauungsplan 1-81 irritiert in weiten Teilen.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Lärmkonflikte zwischen heranrückender Wohnbebauung südlich</p>

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	04.07.2020	<p>In der Rungestr. 21c ist spreeseitig die Lärmbelastung jetzt schon unerträglich (und die Schlafzimmer in meiner Wohnung sind leider auch spreeseitig gelegen).</p> <p>Hier ist unter anderem die Lärmbelastung durch die S-Bahnen und Züge zu erwähnen, insbesondere jedoch das Bremsen der Züge in der Kurve der Jannowitzbrücke (lautes und langanhaltendes Quiet-schen auch nachts) bei Zügen, die am Ostbahnhof halten werden. Es ist zu erwarten, dass mit Eröffnung des BER auch die Taktung der Regionalbahnen, die zum BER fahren, erhöht wird und damit die Lärmbelastung weiter steigen wird. Erwähnt wird in Ihrem Bebauungsplan nur Schienenschmiereinrichtungen. Dies wird nicht ausreichend sein. Auch eine Lärmschutzwand sollte installiert werden.</p> <p>Als weitere Lärmbelastungen sind hiesige Partylocations zu nennen, die sich nicht an die Nachtlärmschutzimmissionsgrenzwerte halten, so dass teilweise die ganze Nacht durch bis ca. 5:00 Uhr das Schlafzimmer trotz dreifachverglasten Fenstern einer elendigen Bassbeschallung ausgesetzt ist. Schon heute werden die Treppen auf dem Flurstück 280 am Uferweg von alkoholisierten und drogen-einnehmenden Touristen belagert, so dass man als Anwohner beim Durchgang zur Haustür einen Speißroutenlauf vorbei an torkehenden, nach Alkohol und Gras riechenden Menschen machen muss. Insofern irritiert es, dass Sie hier jetzt auch noch an Ausschank, Boule-plätze und dergleichen denken zur angeblichen Aufwertung des Plat-zes.</p> <p>In Ihrem Bebauungsplan wird explizit auch die Notwendigkeit der Berücksichtigung lebenswerten Wohnens erwähnt. Dann kann man nicht dem Uferweg jetzt auch noch weiteren Partylärm, Durchgangs-verkehr und weiteren Alkoholleichen zuführen! Hier bitte ich mal um</p>	<p>der Spree und dem Schienenverkehr nördlich der Spree stehen nicht im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan. Die von dem Schie-nenverkehr ausgehenden Lärmemissionen sind nicht auf den Bebau-ungsplan 1-81 und die Planung des Uferwegs zurückzuführen.</p> <p>Aus der Umgebungslärmkartierung geht hervor, dass der Geltungs-bereich erheblichen Belastungen durch Verkehrslärm ausgesetzt ist. Hinsichtlich des Tag-Abend-Nacht-Lärmindex sind für die östlichen und westlichen Randbereiche des Plangebiets, die im Einwirkungsbereich des von der Brückenstraße sowie der Michaelkirchstraße ausgehen-den Verkehrslärms liegen, Pegel zwischen 70 und 75 dB(A) darge-stellt. Für den restlichen Uferbereich liegen die Werte zwischen 65 und 70 dB(A).</p> <p>Die DIN 18005-1 und andere einschlägige Normen zum Lärmschutz benennen für Verkehrsflächen mit Aufenthaltsfunktionen wie für Ver-kehrsräume generell keine Richt- oder Orientierungswerte zum Schallschutz. Hilfsweise wird daher der Schwellenwert für eine unge-störte Kommunikation im Nahbereich von 62 dB(A) zur Grundlage der Abwägung gemacht. Dieser Wert wird im gesamten Geltungsbe-reich deutlich überschritten.</p> <p>Eine im Rahmen der Abwägungskaskade vorrangig zu prüfende räumliche Trennung von Lärmquelle und schutzbedürftiger Nutzung nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist aufgrund der städtebaulichen Situation und der Ortgebundenheit des Vorhabens nicht möglich. Aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht durchsetzbar und kön-nen allenfalls Gegenstand der Lärmaktionsplanung sein. Die Errich-tung einer Lärmschutzwand am Ufer würde den Planungszielen völlig zuwiderlaufen und wäre wegen der Entfernung und der Höhenlage der Stadtbahn als Hauptschallquelle voraussichtlich auch weitge-hend wirkungslos.</p>

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>nächtliche Besichtigung und Messungen vor Ort vor der Rungestr. 21f und c spreeseitig. Zwar war es einige Wochen coronabedingt tatsächlich spürbar leiser. Die Bumbum-Belästigung durch Musik die ganze Nacht durch an Wochenenden ist jedoch wieder angelaufen..</p>	<p>Maßnahmen zur Lärmreduzierung an der Lärmquelle (Bahnschienen) sind gemäß § 1 der 16. BImSchV nur im Falle eines Baus oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen erforderlich. Dies ist hier nicht der Fall, da es sich um einen bestehenden, unveränderten Schienenweg handelt.</p> <p>Im Rahmen des Realisierungswettbewerbs sollen jedoch einzelne Maßnahmen zum Lärmschutz geprüft werden. So können z. B. kleinräumig wirksame lärmabschirmende Gestaltungselemente integriert werden, um die Aufenthaltsqualität in Teilbereichen zu erhöhen.</p> <p>Verbleibende Lärmbelastungen sind nicht vermeidbar, müssen in der Abwägung mit übrigen Planungszielen, insbesondere den Belangen von Freizeit und Erholung, sowie im Hinblick auf die nur untergeordnete Aufenthaltsfunktion der Flächen, hingenommen werden.</p> <p>Bei einer ordnungsgemäßen Benutzung des Uferwegs sind erhebliche Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft nicht zu erwarten. Darüberhinausgehender, sogenannter "verhaltensbedingter Lärm" ist dem Betrieb des Uferwegs nicht zuzurechnen. Er ist nach Maßgabe des Landesimmissionsschutzgesetzes unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Belange der anliegenden Wohnnutzungen werden bei der Gestaltung berücksichtigt. Es ist zudem offensichtlich, dass aufgrund der geringen Größe der - neben den für Wege-, Anpflanz- und ggf. Entwässerungsflächen - für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehenden Flächen, die ergänzenden Nutzungsangebote lediglich kleinere, vereinzelt Anlagen umfassen können.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
12	Stellungnehmende*r 12 04.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>
13	Stellungnehmende*r 13 06.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>
14	Stellungnehmende*r 14 06.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>
15	Stellungnehmende*r 15 06.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>
16	Stellungnehmende*r 16 06.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>
17	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg 07.07.2020	Ihre Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Bebauungspläne Nr. 1-81 und I-32aa gem. § 3 Abs. 2 BauGB nehmen wir zur Kenntnis. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 01.04.2020.	<b>Kenntnisnahme</b> Der Stellungnahme vom 01.04.2020 zufolge ist die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst.

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
18	Stellungnehmende*r 18  07.07.2020	<p>Wir sind Eigentümer einer Wohnung in der Rungestraße 21. Es überrascht, dass die Katasterkarte, die dem Bebauungsplan zugrunde liegt („Stand November 2019“), auf der Flur 38 ein „Gebäude im Bau“ aufweist. Das Haus in der Rungestraße 21 ist seit 2016 bewohnt und beherbergt 123 Wohnung. Es kann erwartet werden, dass die Karte einen zeitnahen Stand zeigt.</p> <p>Wir als Eigentümer und unsere Mieter fühlen sich durch den Bebauungsplan in der vorliegenden Form übergangen.</p> <p>Da die Wohnungen im Erdgeschoss zur Spree hin einen Balkon besitzen, der von außen einsehbar ist, muss sichergestellt sein, dass es einen ausreichend großen Abstand des Uferweges zu den Wohnungen/Balkonen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Planunterlage stellt den aktuellen Stand der Vermessung dar. Das Wohngebäude in der Rungestraße 21 ist bekannt. Die vom Eigentümer beizubringende Gebäudevermessung liegt für dieses Grundstück bisher nicht vor. Die Begründung wird um einen Hinweis zu dem Wohngebäude ergänzt.</p> <p>Der geplante Uferweg stellt keinen Nutzungskonflikt zu Wohnen dar. Hierdurch werden auch für die Bewohner der Rungestraße 21 die Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die Freiraumqualität verbessert. Ferner besteht kein Anspruch, dass eine bisherige günstige Situation unverändert erhalten bleibt, da eine Stadt oder Siedlungsfläche einem ständigen Wandel unterworfen ist (BVerwG 4.9.1997 – 1 L 139/96; BVerwG 2.8.2007 – 4 BN 29/07). Es gehört zur Normalität in besiedelten Bereichen, dass von benachbarten Grundstücken, Wohnhäusern oder Wegen Einsicht in das eigene Grundstück genommen werden kann. Das Planungsziel zur Herstellung des Ufers als öffentlich zugänglichen Fußgängerbereich besteht bereits seit dem Jahr 2011, in dem auch der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans (damals noch unter der Bezeichnung 1-81B) öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Planunterlagen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2014 öffentlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der mögliche Abstand des geplanten Geh- und Radwegs zu den anliegenden Wohnnutzungen wird im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Weg durch Überbauung über dem Kühlwasserauslauf geführt werden kann, um den Abstand zur Wohnnutzung zu vergrößern. An dieser Engstelle ist es jedoch aufgrund des davorliegenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree unvermeidlich, dass nur ein relativ geringer Abstand</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			gewährleistet werden kann. Die Interessen der Anwohner sollen jedoch in der Freiraumplanung Berücksichtigung finden.
		Ein Prozentsatz von 30% Begrünung ist in unserer heutigen Zeit bei weitem nicht ausreichend. Hier sollte nachgebessert werden.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die relativ geringe Breite des Uferwegs und das Ziel einer durchgängigen öffentlichen Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die geplante Herstellung von Aufenthaltsflächen schränken den möglichen Umfang der Begrünungen ein. Der durch textliche Festsetzung gesicherte Anteil von 30 % begrünter Flächen stellt eine zwingend umzusetzende Mindestanforderung dar. Eine Erhöhung des Anteils begrünter Flächen ist möglich und wird im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.</p>
		<p>Aufenthalts-, Aktions- und Schankmöglichkeiten sollten auf die Bereiche in jeweiliger Brückennähe beschränkt werden. Andernfalls kommt es zu Konflikten mit den Bewohnern der Rungestraße 21. Hier besteht die berechtigte Angst, dass eine Partymeile entsteht mit all ihren negativen Konsequenzen für die Anwohner.</p> <p>Die im Bebauungsplan genannten und aufgeführten Sondernutzungen (Boule, Minigolf, Gemeinschaftsgärten), vor allem aber kommerzielle Nutzungen, sind für den Bereich der Flur 37 sowie der benachbarten Fluren 34 (westlich) und 40 (östlich) zurückzuweisen.</p> <p>Es ist Sorge dafür zu tragen, dass im Planbereich öffentliche Toiletten rund um die Uhr zur Verfügung stehen.</p> <p>Ein Sicherheitskonzept und ein Reinigungskonzept für den Uferweg müssen erstellt werden.</p> <p>Der Weg soll durchgehend bei Dunkelheit beleuchtet werden. Dabei sollten Beeinträchtigungen durch eine blendende Dauerbeleuchtung</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs berücksichtigt.</p> <p>Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird.</p> <p>Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen.</p> <p>Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Belange der anliegenden</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		für die Anwohner vermieden werden.	<p>Wohnnutzungen werden bei der Gestaltung berücksichtigt. Es ist zudem offensichtlich, dass aufgrund der geringen Größe der - neben den für Wege-, Anpflanz- und ggf. Entwässerungsflächen - für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehenden Flächen, die ergänzenden Nutzungsangebote lediglich kleinere, vereinzelte Anlagen umfassen können.</p> <p>Das Angebot an öffentlichen Toiletten, ein Sicherheits- und Reinigungskonzept sowie die Beleuchtung sind nicht Gegenstand der Bauungsplanung.</p>
		<p>Das Flurstück 37 weist eine leichte Erhöhung ggü. dem benachbarten Flurstück 38 (Rungestr. 21) auf, was aktuell in dem Abfließen von Niederschlagswasser in Richtung Flurstück 38 resultiert. Zum Auffangen des Niederschlagswassers dient ein Drainagestreifen an der Grenze hin zu Flurstück 38. Wir bitten darum bei der Realisierungsplanung und insbesondere der Wahl des Regenwasserkonzepts zu berücksichtigen, dass der gesamte Niederschlagswasserabfluss von Flurstück 37 in Richtung Spree erfolgt, auch um Durchfeuchtungsschäden am Gebäude auf Flurstück 38 bei durch den Klimawandel bedingten Starkregenfällen vorzubeugen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Wie in der Begründung dargelegt, wurde zur Klärung des Umgangs mit anfallendem Regenwasser ein Regenwasserkonzept als Fachbeitrag zum Bauungsplan erstellt (Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH, 3.7.2019). Darin wird das freie Abfließen des Wassers zur Spree als Vorzugslösung empfohlen. "Urban Wetlands" könnten bei potentiellen freiraumplanerischen Einschränkungen jedoch auf Teilflächen als Entwässerungsvariante in Betracht kommen. Das Regenwasserkonzept wird bei der Auslobung des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs Gegenstand der Planungsunterlagen sein.</p> <p>Im Rahmen des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs sollen verbindliche Vorgaben getroffen werden, um die angestrebte Qualität zu gewährleisten und öffentliche Belange angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Im freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb wird dafür Sorge getragen, dass das Regenwasser nicht durch ein Gefälle zum Flurstück Nr. 38 geleitet wird.</p>
		<p>Folgende Empfehlungen aus der Anwohnerbeteiligung 2015 soll berücksichtigt werden:</p> <p>„Das Spreeufer soll vorrangig für Fußgänger erschlossen werden.</p>	<p><b>Bereits berücksichtigt</b></p> <p>Die Hinweise entsprechen den in der Begründung formulierten Planungszielen und werden bereits berücksichtigt.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Das Radfahren soll nachgeordnet möglich sein. Erforderlich ist zugleich, dass die Wege (zumindest abschnittsweise) im Ausnahmefall auch von Kfz für die Pflege und Unterhaltung, für Feuerwehr- und Rettungseinsätze befahren werden können. Dazu soll überwiegend eine öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Die Wegbreiten sollen - entsprechend den Berliner Regelwerken - so gewählt werden, dass Konflikte vermieden werden. Wegeoberflächen müssen grundsätzlich befestigt sein.“</p>	
19	<p>Stellungnehmende*r 19 07.07.2020</p>	<p>Derzeit offenbar vorgesehene Aufenthalts-, Aktions- und Schankmöglichkeiten sollten auf die Bereiche in jeweiliger Brückennähe beschränkt werden. Es sollte möglichst vermieden werden, Bänke und andere Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen auf der Flur 37 zu erstellen, weil die angrenzende Flur 38 ein Wohngebäude enthält, auf dem 36 Wohnungen Fenster, Balkone und Loggien zur Spreeseite haben. Mögliche Konflikte zwischen Wohnbevölkerung und Erholungssuchenden können so minimiert werden.</p> <p>Durch die geplante Erweiterung werden die Lärmbelastungen signifikant erhöht. Die Lärmbelastung durch Nah- und Fernverkehr, wie auch die nach wie vor Begehung durch Fixer ist schon genug.</p> <p>Kann nicht eine Begründung wie zwischen Jannowitzbrücke und Märkischen-Ufer erfolgen?</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird. Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen. Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Belange der anliegenden Wohnnutzungen werden bei der Gestaltung berücksichtigt. Auf dem Flurstück 37 besteht aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Engstelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude zulässt. Es ist zudem offensichtlich, dass aufgrund der geringen Größe der -</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			<p>neben den für Wege-, Anpflanz- und ggf. Entwässerungsflächen - für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehenden Flächen auf dem gesamten Uferweg, die ergänzenden Nutzungsangebote lediglich kleinere, vereinzelte Anlagen umfassen können.</p> <p>Die konkrete Lage von Bänken, Aufenthaltsbereichen und sonstigen Nutzungsangeboten ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Bei einer ordnungsgemäßen Benutzung des Uferwegs sind erhebliche Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft nicht zu erwarten. Darüberhinausgehender, sogenannter "verhaltensbedingter Lärm" ist dem Betrieb des Uferwegs nicht zuzurechnen. Er ist nach Maßgabe des Landesimmissionsschutzgesetzes unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Die Begrünungsmaßnahmen werden ebenfalls im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs konkretisiert.</p>
20	Stellungnehmende*r 20 07.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>
21	Stellungnehmende*r 21 08.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>
22	BSR 08.07.2020	Unserer Stellungnahme vom März 2020 haben wir keine weiteren Anmerkungen hinzuzufügen.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die in der Stellungnahme vom 23.3.2020 im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Hinweise zu den baulichen Erfordernissen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung, werden jedoch im Rahmen des Realisierungswettbewerbs und der Objektplanung berücksichtigt.</p>
23	Stellungnehmende*r 23	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	09.07.2020		
24	Stellungnehmende*r 24  12.07.2020	<p>1. Gegenstand der Planungen Der „Neubau“ Rungestraße 21 hat offenbar keiner Rolle gespielt. Auf Zeichnungen ist noch die Baulücke erkennbar, im Text ist sie bei mehreren Aufzählungen nicht „dabei“. Mit einer simplen Änderung/Ergänzung des Titels sollte auf recht simple Art und Weise eine Mitgeltung für diesen Bereich erreicht werden. Dabei ist sind die Rungestraße 21 c und 21 F die einzigen Bauteile im Bebauungsplan mit Wohnungen, die in den vorherigen Planungsphasen überhaupt nicht und nunmehr auch nicht in ihrer Spezifik bzw. den Erwartungen an ein erholsames Wohnen berücksichtigt wurden. Und das obwohl die Baugenehmigung für diese neuen reinen Wohngebäude ja bereits vorlag und die spezifischen Anforderungen/Interessen damit bekannt waren.</p> <p>2. Sachfremdes Agieren Dieses Vorgehen ist sträflich falsch und negiert für die im Planungsbereich nicht sehr häufige Gruppe „Bewohner im Wegebereich“ deren berechnete spezielle Interessen, wie keine Überschreitung der verordnungsgemäßen Lärmbelastung (ein „Kater Blau“ reicht: ja - den hören wir zu gut). Wieso ist eigentlich der Nachtlärmindex für die vorliegende Planung nicht relevant? (s. Seite 19)</p> <p>- geringe Licht-Einwirkung keine Müllkippen vor den Fenstern/Balkonen Und vor allem: Es bedarf an dieser Stelle keiner Laden- bzw. Kneipenzeile.</p> <p>Genau diesbezügliche Änderungen/Ergänzungen des Verkehrskonzepts vom Dezember 2014 (s. Seite 8 a.a.O.) sind auffällig, offenbar durch am Kommerz und weniger am Wohnen interessierten Bürgern.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Planunterlage stellt den aktuellen Stand der Vermessung dar. Das Wohngebäude in der Rungestraße 21 ist bekannt. Die vom Eigentümer beizubringende Gebäudevermessung liegt für dieses Grundstück bisher nicht vor. Die Begründung wird um einen Hinweis zu dem Wohngebäude ergänzt. Die Erforderlichkeit zur Änderung des Titels des Bebauungsplans wird nicht geteilt, da darin bereits auf die Lage "Hinter Rungestraße 22, 21C, 21F" verwiesen wird. Das Planungsziel zur Herstellung des Ufers als öffentlich zugänglichen Fußgängerbereich besteht bereits seit dem Jahr 2011, in dem auch der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans (damals noch unter der Bezeichnung 1-81B) öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Planunterlagen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2014 öffentlich zur Verfügung gestellt. Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird. Die Interessen der anliegenden Wohnnutzungen werden in der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren angemessen berücksichtigt und sollen näher im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs berücksichtigt werden. Regelungen zur Lage von Bänken und anderen Verweilbereichen sowie Müllstandorten sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Ferner besteht auf dem Flurstück 37 aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Eng-</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Nun klingt der Bebauungsplan ja fast wie eine Blaupause für die längste Theke Berlins (was auf S. 27 auch gleich einmal als „Anspruch“ formuliert wird). Eine Nutzung der an den Geltungsbereich angrenzenden Erdgeschoss von Gebäuden durch Kioske, Gastronomiebetriebe sowie Einrichtungen der kulturellen und sozialen Infrastruktur wird ausdrücklich angestrebt. Damit im Zusammenhang stehende Ansprüche von Anwohnern und sonstigen Nutzern an die Gestaltung des Uferwegs sollen im Rahmen des oben benannten Wettbewerbs berücksichtigt werden, um eine lebendige und in das Quartier integrierte Gestaltung der Uferbereiche zu erreichen. Denkbar ist, dass Teilflächen des Uferwegs z. B. für Veranstaltungen, Gemeinschaftsgärten und Schankvorgärten oder sonstige soziale und kulturelle Zwecke genutzt werden. Es ist schon interessant zu erleben, welcher Art „Interessenverbund“ hier offenbar das Wort geredet wurde. Schlagworte wie „sozial“, „kulturell“ und „Gemeinschaft“ dienen hier nur einer Kommerzialisierung.</p> <p>3. Das liebe Geld Die Bewohner der Rungestraße 21 haben ihre Wohnungen mit recht viel Geld inkl. beträchtlicher Grunderwerbssteuern erwerben müssen. Die Aussicht auf eine Kneipenstraße gerade bei den besonders teuren Spreehäusern hätte Käufe klar verhindert.</p>	<p>stelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude zulässt. Der Nachtlärmindex ist für die vorliegende Planung nicht relevant, weil dieser für die vorliegende Nutzung (hier: Uferweg) nicht anzuwenden ist.</p> <p>Läden oder Gastronomie, als das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen, in Erdgeschossbereichen benachbarter Gebäude zu integrieren, steht nicht im Widerspruch zur Eigenart des Gebiets, das einem Mischgebiet nach § 5 BauNVO entspricht. Davon unberührt, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-81 nur den Uferweg selbst und keine angrenzenden Privatgrundstücke. Es ist nicht explizites Planungsziel, auf der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Läden oder Schankeinrichtungen herzustellen, sondern ggf. eine Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke der Außenbewirtschaftung zu ermöglichen. Dies stellt jedoch eine genehmigungsbedürftige Sondernutzung dar, deren Genehmigung im Ermessen der zuständigen Behörde liegt. Ferner ist die Erweiterung des Nutzungsspektrums auf dem Uferweg über die Erschließung für Fußgänger und Radfahrer hinaus ein Ziel, das im Rahmen des Workshop-Verfahrens unter Beteiligung von Anwohnern formuliert wurde und somit in den Bebauungsplan 1-81 eingeflossen ist. Die Auflistung der ergänzenden sozialen, kulturellen und sportlichen Nutzungen in der Begründung zum Bebauungsplan 1-81 ist nur beispielhaft zu verstehen.</p>
25	Stellungnehmende*r 25  11.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in Ifd. Nr. 10</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in Ifd. Nr. 10</i>
26	Stellungnehmende*r 26	Mit großer Sorge betrachte ich die von Ihnen geplanten Bebauungen am Spreeufer der Rungestr. 21. Da ich selbst Eigentümerin einer Wohnung der Rungestr. 21f bin, fühle ich mich mit Ihrem Vorhaben	<p><b>Kenntnisnahme</b> Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	11.07.2020	<p>übergangen. Wir brauchen an dieser Stelle keine weiteren Stände die dem Kommerz, dem Lautstärkepegel und der Luft und Umweltverschmutzung dienen. Das Einzige, was wir brauchen ist mehr grün, das Stehenlassen der Bäume und maximal einen Fußgänger und/oder Fahrradweg.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie die Belange der Anwohner und halten Sie Abstand von weiteren Bebauungsmaßnahmen die sich schädlich auswirken werden.</p>	<p>Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird.</p> <p>Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen.</p> <p>Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Belange der anliegenden Wohnnutzungen werden bei der Gestaltung berücksichtigt. Es ist zudem offensichtlich, dass aufgrund der geringen Größe der - neben den für Wege-, Anpflanz- und ggf. Entwässerungsflächen - für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehenden Flächen, die ergänzenden Nutzungsangebote lediglich kleinere, vereinzelte Anlagen umfassen können.</p> <p>Bei einer ordnungsgemäßen Benutzung des Uferwegs sind erhebliche Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft nicht zu erwarten. Darüberhinausgehender, sogenannter "verhaltensbedingter Lärm" ist dem Betrieb des Uferwegs nicht zuzurechnen. Er ist nach Maßgabe des Landesimmissionsschutzgesetzes unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Die Begrünungsmaßnahmen werden ebenfalls im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs konkretisiert.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
27	Stellungnehmende*r 27 11.07.2020	Unsere Wohnung ist in der Rungestraße 21 f Erdgeschoss und wir beabsichtigen in Kürze nach Berlin zu ziehen. Mit den geplanten Maßnahmen sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:  <i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>
28	Stellungnehmende*r 28 13.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>
29	Stellungnehmende*r 29 (Guo) 13.07.2020	Es ist lediglich ein Weg (der möglichst weit vom Gebäude entfernt ist) und möglichst viel Begrünung vor dem Gebäude geplant werden sollen.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Bei der Planung des Uferwegs steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer im Vordergrund. Die Möglichkeit ergänzender Nutzungsangebote wird im Rahmen des nachgelagerten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs konkretisiert, sofern sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Auch der mögliche Abstand des geplanten Geh- und Radwegs zu den anliegenden Wohnnutzungen wird im Rahmen des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Weg durch Überbauung über dem davorliegenden Kühlwasserauslauf geführt werden kann, um den Abstand zur Wohnnutzung zu vergrößern. An dieser Engstelle ist es jedoch aufgrund des Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree unvermeidlich, dass nur ein geringer Abstand gewährleistet werden kann. Die Interessen der Anwohner sollen jedoch in der Freiraumplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die relativ geringe Breite des Uferwegs und das Ziel einer durchgängigen öffentlichen Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die geplante Herstellung von Aufenthaltsflächen schränken den möglichen Umfang der Begrünungen ein. Der durch textliche Festsetzung gesicherte Anteil von 30 % begrünter Flächen stellt eine zwingend umzusetzende Mindestanforderung dar. Eine Erhöhung des Anteils</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			begrünter Flächen ist möglich und wird im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.
30	Stellungnehmende*r 30  14.07.2020	<p>Zusätzlich zu unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan 1-81 vom 05.07.2020 möchten wir noch ein Addendum hinzufügen. Als direkte Anwohner des Spreeufers (Rungestr. 21F) sind wir mit der jetzigen „Verkehrslage“ vor Ort bestens vertraut und möchten auf ein paar weitere Problemfelder hinweisen:</p> <p>Der derzeitige Verlauf des Trampelpfads zwischen Ufer und unserer Hauswand ist viel zu nahe an der Hauswand, was zu mangelnder Privatsphäre und regelmäßigem Stress sowie Schlafstörungen führt. Personen laufen auf Fensterhöhe nur wenige Meter an den Wohnungen vorbei. Nachts vorbeifahrende Fahrräder blenden mit ihren Frontlichtern direkt in die Wohnungen. Lärm (laute Gespräche, Verwendung von Musikklaupsprechern) stellt nachts im Uferbereich schon jetzt eine starke Belastung dar. Auch Müll (Zigarettenstummel, zerbrochene Glasflaschen, Verpackungen) ist bereits jetzt ein großes Problem im Uferbereich. Besonders schlimm ist es vor dem JannowitzCenter, wo der Spreeweg mit Treppenstufen bereits ausgebaut ist. Unsere Sorge ist, dass sich all die Probleme vom Bereich des JannowitzCenters zu uns verlagern.</p> <p>Hinzu kommt: Als wir die Wohnung mit Spreeblick kauften, wurden wir nicht darüber informiert, dass das Grundstück zwischen Hauswand und Spree noch jahrelang brachliegen würde. Seit Jahren haben wir nun mit den genannten Problemen und dem alltäglichen Blick auf ungepflegten Wildwuchs zu kämpfen.</p> <p>Wir verbinden mit dem geplanten Spreeweg deshalb auch große Hoffnung: Dass der Trampelpfad endlich verschwindet und der Blick auf die Spree gepflegt wirkt.</p> <p>Wir bitten Sie daher nochmals: Bitte den Spreeweg soweit wie möglich weg von der Hauswand – der Verlauf des Pfads gerade ist ein Alptraum. Und bitte keine Verweilbereiche vor unserem Gebäude,</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der mögliche Abstand des geplanten Geh- und Radwegs zu den anliegenden Wohnnutzungen wird im Rahmen des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Weg durch Überbauung über dem davorliegenden Kühlwasserauslauf geführt werden kann, um den Abstand zur Wohnung zu vergrößern. An dieser Engstelle ist es jedoch aufgrund des Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree unvermeidlich, dass nur ein relativ geringer Abstand gewährleistet werden kann. Die Interessen der Anwohner sollen jedoch in der Freiraumplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird. Mit der Entwicklung des Uferwegs wird die Freiraumqualität auch für die Anwohner erhöht.</p> <p>Der geplante Uferweg stellt keinen Nutzungskonflikt zu Wohnen dar. Hierdurch werden auch für die Bewohner der Rungestraße 21 die Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die Freiraumqualität verbessert. Ferner besteht kein Anspruch, dass eine bisherige günstige Situation unverändert erhalten bleibt, da eine Stadt oder Siedlungsfläche einem ständigen Wandel unterworfen ist (BVerwG 4.9.1997 – 1 L 139/96; BVerwG 2.8.2007 – 4 BN 29/07). Es gehört zur Normalität in besiedelten Bereichen, dass von benachbarten Grundstücken, Wohnhäusern oder Wegen Einsicht in das eigene</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		die Lärm und Müll mit sich bringen wie vor dem JannowitzCenter.	Grundstück genommen werden kann. Das Planungsziel zur Herstellung des Ufers als öffentlich zugänglichen Fußgängerbereich besteht bereits seit dem Jahr 2011, in dem auch der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans (damals noch unter der Bezeichnung 1-81B) öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Planunterlagen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2014 öffentlich zur Verfügung gestellt.
31	Stellungnehmende*r 31 13.07.2020	<p>Unsere Wohnung ist in der Rungestraße 21 - mit Blick auf die Spree, also direkt mit Blick auf den Teil des Ufers, der von den Bebauungsplänen betroffen ist. Wir finden die Idee eines Spreeweges für Fußgänger und Fahrradfahrer gut, finden jedoch Lärmschutz, Schutz gegen Luftverschmutzung und Privatsphäre auch sehr wichtig und möchten Ihnen deswegen gerne unsere Stellungnahme schicken und hoffen, dass sie in der Planung berücksichtigt wird!</p> <p>Als Erstes müssen wir jedoch auch anmerken, dass wir uns sehr darüber gewundert haben von dem Bebauungsplan zu erfahren, denn der Bebauungsplan liegt seit dem 15.6.2020 aus. Kenntnisgabe in Form einer direkten Mitteilung gegenüber den Anwohnern hat es jedoch nicht offiziell gegeben. Wir haben von dem Bebauungsplan und der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben zufällig erfahren. Viele unserer Nachbarn wissen nichts von den Plänen und da wir sie nicht rechtzeitig erreichen können, werden sie keine rechtzeitige Stellungnahme abgeben können, obwohl sie die Pläne direkt betreffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Eine direkte Mitteilung der Anwohner ist nicht erforderlich. Die öffentliche Auslegung und Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme wurde im Amtsblatt vom 5.6.2020 (ABl. Nr. 24, S. 3022-3023), in drei Tageszeitungen, auf der Internetseite des Bezirks Mitte von Berlin und auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlin öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Zeitraum von einem Monat für die öffentliche Auslegung entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Das Planungsziel zur Herstellung des Ufers als öffentlich zugänglichen Fußgängerbereich besteht bereits seit dem Jahr 2011, in dem auch der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans (damals noch unter der Bezeichnung 1-81B) öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Planunterlagen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2014 öffentlich zur Verfügung gestellt.</p>
		Es überrascht uns außerdem, dass die Katasterkarte, die dem Bebauungsplan zugrunde liegt („Stand November 2019“), auf der Flur 38 ein „Gebäude im Bau“ aufweist. Die Baugenehmigung für die Flur 38, heute Rungestraße 21, wurde bereits 2012 (mit kleineren Nachträgen von 2013) erteilt. Das Grundstück hat 123 Wohnungen und ist seit 2016 bewohnt. Die Katasterkarte spiegelt diesen Sachverhalt	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Planunterlage stellt den aktuellen Stand der Vermessung dar. Das Wohngebäude in der Rungestraße 21 ist bekannt. Die vom Eigentümer beizubringende Gebäudevermessung liegt für dieses Grundstück bisher nicht vor. Die Begründung wird um einen Hinweis zu dem Wohngebäude ergänzt.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>nicht wider. Für den Bebauungsplan ist es unserer Ansicht nach sehr wichtig und relevant, dass die Karte einen zeitnahen Stand zeigt. Denn der Bebauungsplan 1-81 lässt weitgehend außer Acht, dass 36 Wohnungen der Rungestr. 21 direkt an die Flur 37 grenzen. Wir, sowie viele andere Nachbarn - Eigentümer und Mieter - fühlen sich durch den Bebauungsplan in der vorliegenden Form übergangen. Außerdem sind uns die im Planungsverfahren genannten Gestattungsverträge für die Rungestraße 21, die Flur 37 betreffend (Begründung, S. 7), bislang nicht bekannt gemacht worden.</p>	<p>Die Gestattungsverträge wurden mit dem Grundstückseigentümer geschlossen. Sie sind im Rahmen der Grundstücksveräußerung privatrechtlich zu berücksichtigen.</p>
		<p>Besonders wichtig ist aus unserer Sicht, dass das Kühlwasserbauwerk, das sich in der Flur 37 befindet, so in das künftige Wegenetz eingefügt wird, dass vermieden wird, die Wegung unmittelbar an den Erdgeschoss-Wohnungen der Rungestraße 21C und 21F vorbeizuführen. Bei der Wegeführung ist generell darauf zu achten, dass im Bereich der Wohnbebauung ein möglichst großer Abstand des Uferwegs zu den Wohnungen eingeplant wird!!!</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Einbindung des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks in den Uferweg und der mögliche Abstand des geplanten Geh- und Radwegs zu den anliegenden Wohnnutzungen wird im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Weg durch Überbauung über dem davorliegenden Kühlwasserauslauf geführt werden kann, um den Abstand zur Wohnnutzung zu vergrößern. An dieser Engstelle ist es jedoch aufgrund des Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree unvermeidlich, dass nur ein relativ geringer Abstand gewährleistet werden kann. Die Interessen der Anwohner sollen jedoch in der Freiraumplanung Berücksichtigung finden.</p>
		<p>Außerdem möchten wir anmerken, dass die Schwermetallbelastung und die Belastung mit Krebs erregenden Kohlenwasserstoffen müssen beim Bau des Uferweges genauestens untersucht werden müssen, zumal punktuelle Konzentrationsschwerpunkte von Kraftwerksabfällen in Flur 37 vorliegen. Der Boden sollte von Verunreinigungen (Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe) befreit werden. Bodenversiegelung außerhalb der Wege kann so überwiegend vermieden werden! In dem Zusammenhang möchten wir auch anmerken, dass Bäume</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Im Zuge der Baumaßnahmen wird eine Altlastensanierung und ggf. Kampfmittelbeseitigung erfolgen. Zum Schutz des Menschen vor Bodenverunreinigungen werden flächendeckend die obersten 30 cm Boden ausgetauscht. Insbesondere bei der Pflanzung größerer Gehölze ist ggf. die Herstellung größerer Pflanzgruben mit Bodenaustausch gemäß den einschlägigen Regelwerken erforderlich.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>über ihre Wurzeln belastetes Material in ihre Blätter und Stämme bringen. Abfallende Blätter stellen bei belastetem Boden Sondermüll dar.</p> <p>Außerdem muss sichergestellt sein, dass von im Boden liegenden Kampfmitteln keine Gefahr ausgehen kann.</p>	
		<p>Wir möchten zusätzlich zu Bedenken geben, dass in der Flur 37 drei Leitungen verlaufen, die in der Planung nicht angemessen berücksichtigt worden sind, im Einzelnen eine Fernwärmeleitung, eine Kühlwasserleitung, jeweils von Vattenfall und eine Regenwasserleitung von der Rungestraße 21. Der Verlauf dieser Leitungen ist vor allem für die geplanten Bodenbewegungen von Belang.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Auf öffentlichen Flächen ist eine Sicherung von Leitungsrechten nicht erforderlich, da eine dem Wohle der Allgemeinheit zugutekommende Nutzung ermöglicht wird.</p> <p>Die innerhalb der Flurstücke 34, 37 und 200 (vor den Grundstücken Jannowitz-Center sowie Rungestraße 21 und 22) verlaufende Fernwärmeleitung und Kühlwasserleitung der Vattenfall sind ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan 1-81 bekannt und werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Örtliche und private Ver- und Entsorgungsleitungen wie die Regenwasserleitung von der Rungestraße 21 werden ebenfalls im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Die innerhalb der öffentlichen Flächen liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen der Versorgungsträger und anliegender Grundstücke sind im Grundbuch eingetragen.</p>
		<p>Unserer Meinung nach sollten unbedingt deutlich mehr als 30% der Fläche begrünt werden. Grünflächen werden in Berlin immer weniger, sind jedoch für das Klima und das Gemüt der Menschen, gegen die Luftverschmutzung und für die Verbesserung der Lebensqualität immer wertvoller. Besonders in Zeiten des Klimawandels und Artensterbens sollte besonders darauf geachtet werden, so viel Raum wie möglich für Pflanzen (und damit auch für Insekten, Vögel...) einzuräumen. Es sollte dabei unbedingt darauf geachtet werden, dass überwiegend einheimische Gehölze und Pflanzen angepflanzt werden! Im 2. Hinterhof der Rungestraße 21 haben wir einen Garten-Club mit Anwohnern gegründet und haben den Garten mit einheimischen und mehrjährigen Pflanzen bepflanzt. Dies führte innerhalb</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die relativ geringe Breite des Uferwegs und das Ziel einer durchgängigen öffentlichen Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die geplante Herstellung von Aufenthaltsflächen schränken den möglichen Umfang der Begrünungen ein. Der durch textliche Festsetzung gesicherte Anteil von 30 % begrünter Flächen stellt eine zwingend umzusetzende Mindestanforderung dar. Eine Erhöhung des Anteils begrünter Flächen ist möglich und wird im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.</p> <p>Die Pflanzenarten werden im ebenfalls im nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb unter Berücksichtigung der Standortgerechtigkeit und Klimaresistenz geprüft.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>von 3 Jahren bereits zu einer extremen Verbesserung des Bodens, der Ansiedlung vielerlei Insekten und Vögel. Da es sich um einheimische Pflanzen handelt kann der Garten nach und nach ohne extra Bewässerung auskommen und sich über lange Sicht selbst versorgen. Zu jeder Jahreszeit gibt es blühende Pflanzen. Dies ist eine sehr sinnvolle und weitsichtige Art der Pflanzennutzung und wir möchten es im Namen des Garten-Clubs der Rungestraße 21 für die Begrünung des Spreeufers dringend empfehlen. Zudem können wir mit unserer über die letzten 3 Jahre gewonnenes Wissen auf Wunsch gerne mit Ihnen teilen, um zu einer sinnvollen und resistenten Begrünung des Spreeufers beizusteuern. Es würde uns freuen. Die Leiterin des Gartenclubs und unsere Mit-Eigentümerin XXX hat zudem begonnen mit einem Instagram Account über diese Themen zu informieren: <a href="https://www.instagram.com/wasbluehtberlin/">https://www.instagram.com/wasbluehtberlin/</a></p> <p>Da wir von dem Garten-Club mehr und mehr verschiedene Vogelarten in unserem Garten beobachten können und wir uns über mehr Platz für die Vögel freuen würden, möchten wir auch vorschlagen unbedingt Nisthilfen für Kleinvögel in den Bebauungsplan einzubeziehen und anzubringen.</p>	<p>Als naturschutzfachrechtliche Kompensationsmaßnahme werden für Höhlenbrüter geeignete Nistkästen im Gebiet in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt installiert.</p>
		<p>Derzeit offenbar vorgesehene Aufenthalts-, Aktions- und Schankmöglichkeiten sollten auf die Bereiche in jeweiliger Brückennähe beschränkt werden. Es sollte möglichst vermieden werden, Bänke und andere Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen auf der Flur 37 zu erstellen, weil die angrenzende Flur 38 unser Wohngebäude enthält, auf dem 36 Wohnungen Fenster, Balkone und Loggien zur Spreeseite haben. Mögliche Konflikte zwischen Wohnbevölkerung und Erholungssuchenden können so minimiert werden.</p> <p>In dem Zusammenhang möchten wir zu Bedenken geben, dass der Wohnkomplex Rungestraße 21 das Ergebnis von - von den Planungsbehörden propagierter - Nachverdichtung ist. Deswegen ist unserer Ansicht nach auch dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs berücksichtigt.</p> <p>Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird.</p> <p>Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschlie-</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>durch die Erholungssuchenden nicht über Gebühr belästigt werden.</p>	<p>lungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen. Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Ferner besteht auf dem Flurstück 37 aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Engstelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude zulässt. Die Interessen der anliegenden Wohnnutzungen sollen im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs Berücksichtigung finden. Regelungen zur Lage von Bänken und anderen Verweilbereichen sind jedoch nicht Gegenstand der Bauungsplanung.</p>
		<p>Aktuelle Lärmmessungen zeigen, dass die Lärmbelastungen, die von Bahnen des Nah- und Fernverkehrs (und auch vom Schiffsverkehr) ausgehen, an der Spessuferseite bereits entschieden zu hoch sind. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Emissionen umfassend reduziert werden. Das betrifft Schienengeräusche und Fahrgeräusche durch die Triebwagen der Bahngesellschaften. Dabei soll darauf gedrungen werden, dass die Lärmreduzierung an der Quelle angegangen wird, gegebenenfalls auch mit flusswärtigen Lärmschutzwänden entlang des Bahnkörpers.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                  Die Lärmkonflikte zwischen heranrückender Wohnbebauung südlich der Spree und dem Schienenverkehr nördlich der Spree stehen nicht im Zusammenhang mit diesem Bauungsplan. Die von dem Schienenverkehr ausgehenden Lärmemissionen sind nicht auf den Bauungsplan 1-81 und die Planung des Uferwegs zurückzuführen. Aus der Umgebungslärmkartierung geht hervor, dass der Geltungsbereich erheblichen Belastungen durch Verkehrslärm ausgesetzt ist. Hinsichtlich des Tag-Abend-Nacht-Lärmindex sind für die östlichen und westlichen Randbereiche des Plangebiets, die im Einwirkungsbereich des von der Brückenstraße sowie der Michaelkirchstraße ausgehenden Verkehrslärms liegen, Pegel zwischen 70 und 75 dB(A) dargestellt. Für den restlichen Uferbereich liegen die Werte zwischen 65 und 70 dB(A).</p>

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Die Luftbelastung durch Stäube ist im Bereich sehr hoch. Ursache sind neben den Kraftfahrzeugen auf den Brücken und den Schiffen</p>	<p>Die DIN 18005-1 und andere einschlägige Normen zum Lärmschutz benennen für Verkehrsflächen mit Aufenthaltsfunktionen wie für Verkehrsflächen generell keine Richt- oder Orientierungswerte zum Schallschutz. Hilfsweise wird daher der Schwellenwert für eine ungestörte Kommunikation im Nahbereich von 62 dB(A) zur Grundlage der Abwägung gemacht. Dieser Wert wird im gesamten Geltungsbereich deutlich überschritten.</p> <p>Eine im Rahmen der Abwägungskaskade vorrangig zu prüfende räumliche Trennung von Lärmquelle und schutzbedürftiger Nutzung nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist aufgrund der städtebaulichen Situation und der Ortgebundenheit des Vorhabens nicht möglich. Aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht durchsetzbar und können allenfalls Gegenstand der Lärmaktionsplanung sein. Die Errichtung einer Lärmschutzwand am Ufer würde den Planungszielen völlig zuwiderlaufen und wäre wegen der Entfernung und der Höhenlage der Stadtbahn als Hauptschallquelle voraussichtlich auch weitgehend wirkungslos.</p> <p>Im Rahmen des Realisierungswettbewerbs sollen jedoch einzelne Maßnahmen zum Lärmschutz geprüft werden. So können z. B. kleinräumig wirksame lärmabschirmende Gestaltungselemente integriert werden, um die Aufenthaltsqualität in Teilbereichen zu erhöhen.</p> <p>Verbleibende Lärmbelastungen sind nicht vermeidbar, müssen in der Abwägung mit übrigen Planungszielen, insbesondere den Belangen von Freizeit und Erholung, sowie im Hinblick auf die nur untergeordnete Aufenthaltsfunktion der Flächen, hingenommen werden.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 1-81 sind keine negativen Auswirkungen auf die Luft zu erwarten. Durch Förderung des</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>auf der Spree, vor allem Bremsabriebe der S-, Regional- und Fernbahnen. Daten über die Zusammensetzung der Luftverschmutzung durch Feinstaub fehlen in der bisherigen Bestandsaufnahme des Bebauungsplanes bislang völlig. Sie sind zu ermitteln, weil Maßnahmen getroffen werden müssen, durch die es im Planungsbereich zu einem dringend erforderlichen Rückgang der Schadstoffbelastung der Luft kommt. Hier wäre auch eine großzügige Begrünung der Spreeuferseite von Vorteil. Es ist nicht genug, um die Luftverschmutzung zu bekämpfen. Es ist jedoch ein unterstützender Faktor.</p> <p>Der Standort der Messstation auf der Flur 200 sollte unverändert mit in die Uferweggestaltung einbezogen werden, wenn nicht messtechnische Belange dagegenstehen.</p>	<p>nicht motorisierten Verkehrsverbunds stellt die Planung des Uferwegs selbst eine Maßnahme zur Reduzierung der Luftbelastung dar. Es ist daher nicht erforderlich, eine Analyse der Luftbelastung durchzuführen. Die Quellen der luftbelastenden Nutzungen (Hauptverkehrsstraßen) liegen außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Die Luftgütemessstation stellt ein Hindernis dar und wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit SenUVK verlegt.</p>
		<p>Die im Bebauungsplan genannten und aufgeführten Sondernutzungen (Boule, Minigolf, Gemeinschaftsgärten), vor allem aber kommerzielle Nutzungen für den Bereich der Flur 37 sowie der benachbarten Fluren 34 (westlich) und 40 (östlich) ist unserer Ansicht nach, auf gar keinen Fall tragbar und als Anwohner müssen wir diesen Plan auf jeden Fall zurückweisen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs berücksichtigt.</p> <p>Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird.</p> <p>Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen.</p> <p>Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Außerdem möchten wir zu Bedenken geben, dass im Planbereich öffentliche Toiletten rund um die Uhr zur Verfügung stehen sollten und der Weg durchgehend bei Dunkelheit beleuchtet werden sollte. Das Abfließen der Niederschlagswässer zur Spree hin befürworten wir ausdrücklich! So kann auch der möglichen Einflutungsgefahr in die angrenzenden Gebäude begegnet werden.</p>	<p>bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Ferner besteht auf dem Flurstück 37 aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Engstelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude zulässt.</p> <p>Die Interessen der anliegenden Wohnnutzungen sollen im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs Berücksichtigung finden. Regelungen zur Lage von Bänken und anderen Verweilbereichen sind jedoch nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p>Das Angebot an öffentlichen Toiletten sowie die Beleuchtung sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
32	<p>Stellungnehmende*r 32</p> <p>13.07.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir wohnen im Spreegebäude der Rungestraße 21, und möchten uns entschieden gegen die geplanten Maßnahmen aussprechen. Der durch Maßnahmen wie Ausschankbuden mit Sitzgelegenheiten sowie Minigolf- und Bouleplatz etc. entstehende Lärm wäre für uns eine erhebliche Lärmbelästigung. Man muss sich vorstellen, dass wir nur wenige Meter davon entfernt Balkone und Fenster haben, die natürlich auch geöffnet bzw. die Balkone als Aufenthaltsort von uns genutzt werden. Wir sind der Ansicht, dass die Stadt Berlin nicht genügend Sorge dafür trägt, dass die Lärmemission ab 22 Uhr abnimmt. Somit wäre dann auch die Nachtruhe für uns gestört, was zu einer gesundheitlichen Gefährdung werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Als Bestandteil des Sanierungsgebiets Nördliche Luisenstadt ist die Herstellung eines öffentlichen Uferwegs mit ergänzenden Nutzungsangeboten ein wesentliches Sanierungsziel zur Verbesserung der defizitären öffentlichen Erschließung und Freiraumangebote. Die Lage an der Spree soll auch der Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden, weshalb eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird.</p> <p>Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg sind von untergeordneter Bedeutung, im Vordergrund steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Dennoch wird das Nutzungsspektrum durch die Zweckbestimmung "Uferweg" bewusst offen gelassen, um über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, die im Rahmen des nachgelagerten</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Unserer Meinung nach ist ein Weg entlang der Spree mit einem begrünten Streifen absolut ausreichend, um ihn für alle Menschen erlebbar zu machen. Mit Rücksicht auf die Anwohner aus dem Erdgeschoss des Spreegebäudes ist es ebenfalls notwendig, dass dieser Weg mit genügend Abstand zu den unteren Balkonen angelegt wird. Wir bitten Sie inständig diesbezüglich die Planung zu ändern.</p>	<p>Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden sollen. Die Erweiterung des Nutzungsspektrums auf dem Uferweg über die Erschließung für Fußgänger und Radfahrer hinaus ein Ziel, das im Rahmen des Workshop-Verfahrens unter Beteiligung von Anwohnern formuliert wurde und somit in den Bebauungsplan 1-81 eingeflossen ist. Die Auflistung der ergänzenden sozialen, kulturellen und sportlichen Nutzungen in der Begründung zum Bebauungsplan 1-81 ist nur beispielhaft zu verstehen.</p> <p>Solche Nutzungen können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Ferner besteht auf dem Flurstück 37 aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Engstelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude zulässt.</p> <p>Die Interessen der anliegenden Wohnnutzungen sollen im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs Berücksichtigung finden. Regelungen zur Lage von Bänken und anderen Verweilbereichen sind jedoch nicht Gegenstand der Bauungsplanung.</p>
33	<p>Stellungnehmende*r 33</p> <p>13.07.2020</p>	<p><i>Siehe identische Stellungnahme in Ifd. Nr. 7</i></p>	<p><i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in Ifd. Nr. 7</i></p>
34	<p>Stellungnehmende*r 34</p> <p>13.07.2020</p>	<p>Unsere Anmerkung als Bewohner Rungestraße 21: Bitte keine Bänke beziehungsweise andere Aufenthaltsmöglichkeiten unmittelbar vor den Wohnungen. Dort muss auch die Sicherheit und die ungestörte Ruhe für die Bewohner der Spreeuferseite zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten gewährleistet sein.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Interessen der anliegenden Wohnnutzungen sollen im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs Berücksichtigung finden. Auf dem Flurstück 37 besteht aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Engstelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			<p>vor dem Wohngebäude zulässt. Regelungen zur Lage von Bänken und anderen Verweilbereichen sind jedoch nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p>Bei einer ordnungsgemäßen Benutzung des Uferwegs sind erhebliche Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft nicht zu erwarten. Darüberhinausgehender, sogenannter "verhaltensbedingter Lärm" ist dem Betrieb des Uferwegs nicht zuzurechnen. Er ist nach Maßgabe des Landesimmissionsschutzgesetzes unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
35	<p>Stellungnehmende*r 35</p> <p>13.07.2020</p>	<p>Wir plädieren dafür, dass im Abschnitt des Grundstücks Rungestraße 21, 21A-F höchstens ein Weg direkt an der Spree, und damit möglichst weit weg von den Wohngebäuden 21F/ 21C gelegen, gebaut wird. Der Abstand zu den Wohngebäuden soll mit möglichst viel Grün Sichtschutz bieten und mit einer klaren Abgrenzung (Zaun o.ä.) zum Grundstück der Rungestraße 21, 21A-F ausgestattet sein.</p> <p>Wir fürchten bei allen anderen Gestaltungsmöglichkeiten, dass die Bewohner der Rungestraße 21, 21A-F, insbesondere aber die Bewohner der 21C und 21F durch erhebliche Lärmbelästigung gestört werden.</p> <p>Wir bitten um Rücksichtnahme.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der mögliche Abstand des geplanten Geh- und Radwegs zu den anliegenden Wohnnutzungen sowie gestalterische Möglichkeiten des Sichtschutzes werden im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Weg durch Überbauung über dem davorliegenden Kühlwasserauslauf geführt werden kann, um den Abstand zur Wohnnutzung zu vergrößern. An dieser Engstelle ist es jedoch aufgrund des Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree unvermeidlich, dass nur ein relativ geringer Abstand gewährleistet werden kann. Die Interessen der Anwohner sollen jedoch in der Freiraumplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Bei einer ordnungsgemäßen Benutzung des Uferwegs sind erhebliche Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft nicht zu erwarten. Darüberhinausgehender, sogenannter "verhaltensbedingter Lärm" ist dem Betrieb des Uferwegs nicht zuzurechnen. Er ist nach Maßgabe des Landesimmissionsschutzgesetzes unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
36	<p>Stellungnehmende*r 36</p> <p>13.07.2020</p>	<p>Grundsätzliche begrüße ich die Erstellung des Spree-Uferwegs zwischen Jannowitzbrücke und Michaelkirchstraße. Insbesondere die Möglichkeit, am Kraftwerk vorbeigehen zu können, wäre sehr vorteil-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Bei der Planung des Uferwegs steht die Erschließungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer im Vordergrund. Die Möglichkeit ergän-</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>haft. Angesichts der mittlerweile erfolgten Errichtung der Wohnanlage Rungestraße 21 ff. (die Planungen für den Uferweg wurden offenbar zu einer Zeit erstellt, als die Wohnbebauung NOCH KEINE Option war) halte ich es für unangemessen, den Uferweg nur gering zu begrünen und stattdessen Aufenthalts-, Aktions- und Schankmöglichkeiten (Minigolf, Getränke- / Ess-Buden...) vorzusehen. Unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Anwohner insbesondere im Spreegebäude würde ich lediglich einen begehbaren Weg samt einiger Sitzmöglichkeiten einrichten (Fahrräder sollten geschoben werden).</p>	<p>zender Nutzungsangebote wird im Rahmen des nachgelagerten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs konkretisiert, sofern sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Interessen der Anwohner sollen weitestgehend Berücksichtigung finden.</p> <p>Es ist nicht explizites Planungsziel, auf der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Aktionsflächen oder Schankeinrichtungen herzustellen, sondern ggf. eine Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, zum Beispiel zum Zwecke der Außenbewirtschaftung, zu ermöglichen. Dies stellt jedoch eine genehmigungsbedürftige Sondernutzung dar, deren Genehmigung im Ermessen der zuständigen Behörde liegt. Die Auflistung der ergänzenden sozialen, kulturellen und sportlichen Nutzungen in der Begründung zum Bebauungsplan 1-81 ist nur beispielhaft zu verstehen. Die Erweiterung des Nutzungsspektrums auf dem Uferweg über die Erschließung für Fußgänger und Radfahrer hinaus ist ein Ziel, das im Rahmen des Workshop-Verfahrens unter Beteiligung von Anwohnern formuliert wurde und somit in den Bebauungsplan 1-81 eingeflossen ist.</p> <p>Auf dem Flurstück 37 besteht aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Engstelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude zulässt. Regelungen zur Lage von Aufenthalts-, Aktions- und Schankmöglichkeiten sowie Bänken und anderen Verweilbereichen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteils begrünter Flächen ist möglich und wird ebenfalls im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.</p>
37	Stellungnehmende*r 37	Als Eigentümerin und Bewohnerin einer Wohnung in der Rungestraße 21, bitte ich um Änderung des vor Errichtung der Wohnanlage	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Bei der Planung des Uferwegs steht die Erschließungsfunktion für</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	13.07.2020	<p>erstellten Bebauungsplans. Ich würde mich sehr freuen, wenn endlich eine ansehnliche und in Zukunft gepflegte Uferpromenade entstehen würde. Diese sollte aber, im Interesse der Anwohner, keine Restauration, Aktionsflächen o.ö. vorsehen, sondern lediglich einige Sitzgelegenheiten und großzügige Begrünung, somit mehr als die bisher geplanten 30%. Bereits Stand heute ist die Lärmbelastung in der Stadt und durch die Züge und S-Bahnen am Bahnhof Jannowitzbrücke erheblich. Menschenansammlungen auf Aktionsflächen oder ähnlichem, direkt hinter einem Wohngebäude, sollten auch deshalb unbedingt vermieden werden.</p>	<p>Fußgänger und Radfahrer im Vordergrund. Die Möglichkeit ergänzender Nutzungsangebote wird im Rahmen des nachgelagerten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs konkretisiert, sofern sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Interessen der Anwohner sollen weitestgehend Berücksichtigung finden.</p> <p>Es ist nicht explizites Planungsziel, auf der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Aktionsflächen oder Schankeinrichtungen herzustellen, sondern ggf. eine Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, zum Beispiel zum Zwecke der Außenbewirtschaftung, zu ermöglichen. Dies stellt jedoch eine genehmigungsbedürftige Sondernutzung dar, deren Genehmigung im Ermessen der zuständigen Behörde liegt. Die Auflistung der ergänzenden sozialen, kulturellen und sportlichen Nutzungen in der Begründung zum Bebauungsplan 1-81 ist nur beispielhaft zu verstehen. Die Erweiterung des Nutzungsspektrums auf dem Uferweg über die Erschließung für Fußgänger und Radfahrer hinaus ist ein Ziel, das im Rahmen des Workshop-Verfahrens unter Beteiligung von Anwohnern formuliert wurde und somit in den Bebauungsplan 1-81 eingeflossen ist.</p> <p>Auf dem Flurstück 37 besteht aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Engstelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude zulässt. Regelungen zur Lage von Aufenthalts-, Aktions- und Schankmöglichkeiten sowie Bänken und anderen Verweilbereichen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteils begrünter Flächen ist möglich und wird ebenfalls im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.</p>
38	Stellungnehmende*r 38	<p>Die aktuelle Planung war gemacht vor unser Gebäude gebildet war. Aktuell lediglich ein Weg (der möglichst weit vom Gebäude entfernt</p>	<p><b>Kennntnisnahme</b> Bei der Planung des Uferwegs steht die Erschließungsfunktion für</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	14.07.2020	ist) und möglichst viel Begrünung vor dem Gebäude geplant werden sollten. Es ist besonders wichtig für die Leute die wohnen im Ergeschoss.	Fußgänger und Radfahrer im Vordergrund. Die Möglichkeit ergänzender Nutzungsangebote wird im Rahmen des nachgelagerten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs konkretisiert, sofern sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Auch der mögliche Abstand des geplanten Geh- und Radwegs zu den anliegenden Wohnnutzungen wird im Rahmen des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Weg durch Überbauung über dem davorliegenden Kühlwasserauslauf geführt werden kann, um den Abstand zur Wohnnutzung zu vergrößern. An dieser Engstelle ist es jedoch aufgrund des Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree unvermeidlich, dass nur ein relativ geringer Abstand gewährleistet werden kann. Die Interessen der Anwohner sollen jedoch in der Freiraumplanung Berücksichtigung finden. Eine Erhöhung des Anteils begrünter Flächen ist möglich und wird ebenfalls im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.
39	Stellungnehmende*r 39 (1 + 10 Einwendende)  14.07.2020	Als Wohnungseigentümer und Anwohner der Rungestr. 21 freuen wir uns, dass die Planungen für den Spreeweg vor unserer Haustür bald konkret werden. Wir haben ein großes Interesse daran, dass die Umsetzung sowohl anderen Bewohnern der Stadt und Besuchern zu Gute kommt als auch für uns und unsere Nachbarn erfreulich ist. Somit möchten wir Sie auf einige für uns als Anwohner wichtige Punkte hinweisen, mit der Bitte, diese im Rahmen des Realisierungswettbewerbs zu berücksichtigen. Dies insbesondere, weil wir bei der Bürgerbeteiligung 2015 noch nicht berücksichtigt werden konnten und der aktuelle Bebauungsplan noch ein „z. Zeit Baustelle“ aufweist. Inzwischen sind hier mehr als 120 Wohnungen bewohnt 1) Es wäre wünschenswert, dass im Rahmen des Realisierungswettbewerbs eine bauliche Anbindung der beiden Hintereingänge zu	<b>Kenntnisnahme</b> Das Wohngebäude in der Rungestraße 21 ist bekannt. Die vom Eigentümer beizubringende Gebäudevermessung liegt für dieses Grundstück bisher nicht vor. Die Begründung wird um einen Hinweis zu dem Wohngebäude ergänzt. Die bauliche Anbindung der beiden Hintereingänge Rungestr. 21C und 21F an den Spreeuferweg wird im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		Rungestr. 21C und 21F an den Spreeuferweg berücksichtigt wird, zumal eine Abnahme der Stadt für die Baupläne des Bauträgers samt der beiden Eingangstüren erfolgte.	
		2) Das Flurstück 37 weist eine leichte Erhöhung ggü. dem benachbarten Flurstück 38 (Rungestr. 21) auf, was aktuell in dem Abfließen von Niederschlagswasser in Richtung Flurstück 38 resultiert. Zum Auffangen des Niederschlagswassers dient ein Drainagestreifen auf Flurstück 37 an der Grenze hin zu Flurstück 38. Wir bitten darum bei der Realisierungsplanung und insbesondere der Wahl des Regenwasserkonzepts zu berücksichtigen, dass der gesamte Niederschlagswasserabfluss von Flurstück 37 in Richtung Spree erfolgt, auch um Durchfeuchtungsschäden am Gebäude auf Flurstück 38 bei durch den Klimawandel bedingten Starkregenfällen vorzubeugen.	<p><b>Kenntnisnahme</b> Wie in der Begründung dargelegt, wurde zur Klärung des Umgangs mit anfallendem Regenwasser ein Regenwasserkonzept als Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt (Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH, 3.7.2019). Darin wird das freie Abfließen des Wassers zur Spree als Vorzugslösung empfohlen. "Urban Wetlands" könnten bei potentiellen freiraumplanerischen Einschränkungen jedoch auf Teilflächen als Entwässerungsvariante in Betracht kommen. Das Regenwasserkonzept wird bei der Auslobung des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs Gegenstand der Planungsunterlagen sein.</p> <p>Im Rahmen des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs sollen verbindliche Vorgaben getroffen werden, um die angestrebte Qualität zu gewährleisten und öffentliche Belange angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Im freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb wird dafür Sorge getragen, dass das Regenwasser nicht durch ein Gefälle zum Flurstück Nr. 38 geleitet wird.</p>
		3) Beeinträchtigungen durch eine blendende Dauerbeleuchtung sollten für die Anwohner auf der Spreeseite vermieden werden.	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Beleuchtung ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p>
		4) Die Berücksichtigung von Schallemissionen in Richtung der Anwohner sollte bei der Planung der Wegeführung und Aufenthaltsflächen erfolgen, um Konflikte zwischen Anwohnern und anderen Nutzern zu vermeiden.	<p><b>Kenntnisnahme</b> Bei einer ordnungsgemäßen Benutzung des Uferwegs sind erhebliche Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft nicht zu erwarten. Darüberhinausgehender, sogenannter "verhaltensbedingter Lärm" ist dem Betrieb des Uferwegs nicht zuzurechnen. Er ist nach Maßgabe des Landesimmissionsschutzgesetzes unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			Die angedachten Sondernutzungen auf dem geplanten Uferweg können und sollen jedoch nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Belange der anliegenden Wohnnutzungen werden bei der Gestaltung berücksichtigt. Die Lage von Aufenthaltsflächen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung und wird im Rahmen des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.
		5) Im Sinne der Förderung urbaner Natur, würden wir einen möglichst hohen Anteil an Vegetation befürworten, der sich an naturnahen Konzepten orientiert, d.h. insbesondere einheimische Pflanzen, die ein möglichst großes Ökosystem ermöglichen und den gegebenen Umweltfaktoren entsprechen.	<b>Kennntnisnahme</b> Die Pflanzenarten werden im ebenfalls im nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb unter Berücksichtigung der Standortgerechtigkeit und Klimaresistenz geprüft.
40	Stellungnehmende*r 40  14.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>
41	Stellungnehmende*r 41  14.07.2020	Grundsätzlich begrüße ich das Ziel des Bebauungsplans, einen durchgehenden Fuß- und Radweg entlang der Spree zu schaffen. Allerdings ist m.E. in der Planung der reine Wohnkomplex Rungestraße 21, 21 A-F nicht hinreichend berücksichtigt worden. Gemäß Ziffer 3.1 der Begründung ist ein Ziel, dass die Funktionen Wohnen und u.a. Erholung einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden. Dies wird jedoch im vorgelegten Plan für den Abschnitt Flur 37, der unmittelbar an ein reines Wohnhaus grenzt, nicht berücksichtigt. Ohne Begründung wird mit dem vorgelegten Plan Erholung in den Vordergrund gestellt. Stattdessen müsste in diesem Abschnitt das Wohnen in den Vordergrund gestellt werden, weil nur hier ein reines	<b>Teilweise Berücksichtigung</b> Der geplante Uferweg stellt keinen Nutzungskonflikt zu Wohnen dar. Es gehört zur Normalität in besiedelten Bereichen, dass Wege und Bereiche für den kurzfristigen Aufenthalt entlang von Wohngebäuden verlaufen und hierüber Einsicht in benachbarte Grundstücke genommen werden kann. Davon unabhängig ist festzustellen, dass es sich bei dem in Rede stehenden Gebäude zwar um ein reines Wohngebäude handelt, die Eigenart des Gebiets jedoch einem Mischgebiet nach § 5 BauNVO entspricht. In Mischgebieten ist grundsätzlich ein höherer Störgrad zulässig als in reinen Wohngebieten. Ferner besteht kein Anspruch, dass eine bisherige günstige Situation unverändert erhalten bleibt, da eine Stadt oder Siedlungsfläche einem ständigen Wandel unterworfen ist (BVerwG 4.9.1997 – 1 L

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Wohnhaus angrenzt. In den übrigen Abschnitten grenzen im wesentlichen Gewerbe an das Planungsgebiet, wodurch eine Erholungsnutzung zu vernachlässigbaren Störungen führen würde. Eine solche räumliche Abgrenzung der Nutzung ist daher rechtlich geboten.</p> <p>Eine starke Nutzung des Flurstücks 37 als Erholungsfläche würde hingegen die Wohnqualität im Wohnhaus Rungestraße 21, 21A-F deutlich einschränken.</p>	<p>139/96; BVerwG 2.8.2007 – 4 BN 29/07).</p> <p>Das Planungsziel zur Herstellung des Ufers als öffentlich zugänglichen Fußgängerbereich besteht bereits seit dem Jahr 2011, in dem auch der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans (damals noch unter der Bezeichnung 1-81B) öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Planunterlagen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2014 öffentlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bei einer ordnungsgemäßen Benutzung des Uferwegs sind erhebliche Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft nicht zu erwarten. Darüberhinausgehender, sogenannter "verhaltensbedingter Lärm" ist dem Betrieb des Uferwegs nicht zuzurechnen. Er ist nach Maßgabe des Landesimmissionsschutzgesetzes unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Durch den Uferweg werden auch für die Bewohner der Rungestraße 21 die Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die Freiraumqualität verbessert.</p> <p>Die Interessen der anliegenden Wohnnutzungen, insbesondere zur Lage von Bänken und anderen Verweilbereichen sowie Müllstandorten, sollen im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs berücksichtigt werden. Derartige Regelungen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p>Die Auflistung der ergänzenden sozialen, kulturellen und sportlichen Nutzungen in der Begründung zum Bebauungsplan 1-81 ist nur beispielhaft zu verstehen. Die Erweiterung des Nutzungsspektrums auf dem Uferweg über die Erschließung für Fußgänger und Radfahrer hinaus ist ein Ziel, das im Rahmen des Workshop-Verfahrens unter Beteiligung von Anwohnern formuliert wurde und somit in den Bebauungsplan 1-81 eingeflossen ist.</p> <p>Auf dem Flurstück 37 besteht aufgrund des zu erhaltenden Kühlwasserauslaufbauwerks und des starken Gefälles zur Spree eine Eng-</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			stelle, die kaum Möglichkeiten zur Verortung von Bänken oder anderen Aufenthalts- und Aktionsflächen vor dem Wohngebäude zulässt. Die Begründung zum Bebauungsplan 1-81 wird um eine Abwägung dieses Sachverhalts ergänzt.
		<p>In Ziffer 3.5.4 der Begründung wird ausgeführt, dass der Nachtlärmindex für Schlafstörungen für die vorliegende Planung nicht relevant sei. Dies ist m.E. rechtsfehlerhaft und berücksichtigt nicht die besonderen Bedürfnisse des reinen Wohnkomplexes Rungestraße 21, 21A-F mit über 120 Wohneinheiten, der unmittelbar an das Planungsgebiet grenzt.</p> <p>Durch den neuen Uferweg wird eine Verbindung zwischen der Brückenstraße und der Michaeliskirchstraße. Dies schafft einen kurzen Weg vom S-Bahnhof Jannowitzbrücke und den Clubs an der Köpenicker Straße, insbesondere dem "Tresor". Es ist zu erwarten, dass diese Verbindung von den Clubbesuchern bevorzugt genutzt wird, weil sie deutlich attraktiver als die bisherigen Laufwege vom S-Bahnhof zum Club ist. Soweit vor dem Wohnkomplex Rungestraße 21, 21A-F nicht nur ein reiner Fuß-/Radweg entsteht sondern wie in der Planung vorgesehen ein Bereich mit Möblierung, besteht zudem die Gefahr, dass dieser Bereich auch für die typischen Vorfeiern ("Vorglühen") genutzt wird, so wie es zu Vor-Corona-Zeiten bereits auf dem Uferweg vor dem Jannowitzcenter der Fall war. Dies würde zu einem deutlich erhöhten Lärm vor dem Wohnhaus führen, der auch aufgrund der anderen Lärmqualität (andauernder, wechselnde Lautstärken, hohe Tonfrequenzen) das Risiko von Schlafstörungen deutlich erhöht.</p> <p>Im letzten Abschnitt dieser Ziffer wird ausgeführt "Maßnahmen im Rahmen des Lärminderungsplanung beziehen sich jedoch vorrangig auf sensible Nutzungen wie Wohnungen, ... Verkehrsflächen, wie sie dieser Bebauungsplan festsetzt, werden nicht erfasst." Dies berücksichtigt nicht, dass die Verkehrsfläche unmittelbar an die reine</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Für den Uferweg ist eine Berücksichtigung des Nacht-Lärmindex nicht erforderlich, da der Bebauungsplan 1-81 keine schutzwürdige Schlafnutzung zum Gegenstand hat.</p> <p>Über den Geh- und Fußweg hinausgehende Nutzungsangebote zu ermöglichen, können und sollen nur insoweit geplant bzw. zugelassen werden, wie sie die Anforderungen an den Lärmschutz für die Nachbarschaft einhalten. Die Interessen der angrenzenden Wohnnutzung, insbesondere zur Lage von Bereichen für den kurzfristigen Aufenthalt, werden im Rahmen des nachgelagerten Realisierungswettbewerbs berücksichtigt.</p> <p>Bei einer ordnungsgemäßen Benutzung des Uferwegs sind erhebliche Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft nicht zu erwarten. Darüberhinausgehender, sogenannter "verhaltensbedingter Lärm" ist dem Betrieb des Uferwegs nicht zuzurechnen. Er ist nach Maßgabe des Landesimmissionsschutzgesetzes unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Es ist zudem offensichtlich, dass aufgrund der geringen Größe der neben den für Wege-, Anpflanz- und ggf. Entwässerungsflächen - für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehenden Flächen, die ergänzenden Nutzungsangebote lediglich kleinere, vereinzelte Anlagen umfassen können, die nicht im Nutzungskonflikt zu angrenzenden Wohnnutzungen stehen.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		Wohnbebauung Rungestraße 21, 21A-F anschließt. Hier ist sehr wohl eine besonderes Bedürfnis, dass der Bebauungsplan nicht neue Lärmquellen schafft.	
		<p>In Ziffer 3.1.1.2 wird für das gesamte Bebauungsplangebiet die Zweckbestimmung "Uferweg". Dies sollte in Abwägung der Wohn- und Erholungsinteressen im Abschnitt Flur 37 und den nach Westen und Osten anschließenden Flurstücken auf "Fuß- und Radweg" geändert werden, um wie oben erläutert eine den Wohnzwecken zuwider laufende weitergehende Nutzung in diesem Abschnitt zu unterbinden.</p> <p>Damit wird das Hauptplanungsziel erreicht, ohne die Interessen der Bewohner der Wohnbebauung Rungestraße 21, 21A-F über die Maßen zu wider zu laufen. Der Verweis auf den nachgelagerten Realisierungswettbewerb ist hier nicht ausreichend, denn damit wird eine weitergehende Nutzung nicht unterbunden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Zweckbestimmung des Uferwegs wird nicht geändert. Die Beschränkung der Zweckbestimmung auf "Fuß- und Radweg" entspricht nicht dem Ziel der Planung. Die Zweckbestimmung "Uferweg" wurde gewählt, da der Bereich nicht ausschließlich der Erschließung für den Fuß- und Radverkehr dienen soll, sondern auch Aufenthalts- und Erholungsfunktion erfüllen soll. Diese Nutzungen sollen allerdings untergeordnet sein. Ein unverhältnismäßiger Nutzungskonflikt zwischen dem Uferweg und angrenzender Wohnnutzung ist nicht erkennbar.</p> <p><i>Siehe Abwägung weiter oben</i></p>
		<p>In Abschnitt 4 "Abwägung der öffentlichen und privaten Belange" wird in 4.2. ausgeführt, dass die privaten Belange durch die Planungsinhalte ausreichend berücksichtigt seien. Allerdings fehlt in der Abwägung jede Abwägung der besonderen Situation der reinen Wohnbebauung Rungestraße 21, 21A-F. Alle anderen angrenzenden Objekte sind explizit aufgeführt und werden einzeln analysiert. Nur für die reine Wohnbebauung Rungestraße 21, 21A-F fehlt jede Abwägung. Ich bitte daher darum und fordere Sie auf, dass der Bebauungsplan so geändert wird, dass die Funktion Wohnen im oben beschriebenen Abschnitt Vorrang vor der Funktion Erholung erhält, so wie die Funktion Erholung in den angrenzenden Abschnitten Jannowitz-Center, Heizkraftwerk Vorrang erhalten kann.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Die Begründung wird um einen Hinweis zu dem Wohngebäude Rungestraße 21, 21A-F ergänzt.</p>
42	Stellungnehmende*r 42	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	14.07.2020		
43	Stellungnehmende*r 43 14.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>
44	Stellungnehmende*r 44 14.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 29</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 29</i>
45	Stellungnehmende*r 45 14.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 10</i>
46	SenUVK IID 15.07.2020	Gegen die Planungsziele bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Einwände; die bereits in den vorliegenden Stellungnahmen benannten Belange müssen bei der weiteren Planbearbeitung berücksichtigt werden. Ich empfehle, die Wasserbehörde bei der Erarbeitung des Auslobungstextes für den Realisierungswettbewerb einzubeziehen.	<b>Kenntnisnahme</b> Die in der Stellungnahme vom 27.03.2020 genannten Belange wurden bereits berücksichtigt, sofern sie städtebaulich erforderlich waren (Belange der EU-WRRL), bzw. werden weiterhin im Rahmen des nachgeordneten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs berücksichtigt (Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Uferbefestigungen, die Müll- und Abfallbeseitigung, standortgerechten Ufervegetation, die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss).
47	Stellungnehmende*r 47 14.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 29</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 29</i>
48	Stellungnehmende*r 47 14.07.2020	Es wäre von großer Attraktivität, wenn der Uferweg durchgehend geführt werden könnte. Man müsste eine Lösung finden, wie er <u>über dem Wasser</u> am Heizkraftwerk und den Brücken vorbei verlaufen könnte.	<b>Kenntnisnahme</b> Ziel der Planung ist es bereits, einen durchgängigen Uferweg herzustellen. Dies wird durch die Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und teilweise von Geh- und Fahrrechten für

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			die Allgemeinheit auf den Privatgrundstücken (vor dem Jannowitzcenter und dem Heizkraftwerk Mitte) im Geltungsbereich der Bebauungspläne 1-81 und I-32aa sichergestellt. Der Uferweg verläuft durchgehend unter den Brücken (Jannowitzbrücke, Michaelbrücke, Schillingbrücke). Eine Führung des Uferwegs über der Spree und über den Brücken ist nicht erforderlich.
49	Stellungnehmende*r 49 -	<p>Für den Uferstreifen zwischen Michael-Kirchbrücke und Schillingbrücke und darüber hinaus: Wir leiden hier sehr unter dem Lärm, der sich über die Spree von allen Seiten überträgt, Stadt, Verkehr, Schifffahrt. Ein Spreeufer, das von ökologisch wertvollem Grün geprägt ist, wäre toll. Ein Lehrpfad für Kinder, eine Uferlandschaft mit Fledermauskasten, Lehrtafeln für ökologische Zusammenhänge oder insekten- und vogelfreundliche Pflanzen hat das Potential ein Modellcharakter für die Behandlung von wertvollen Uferstreifen in klimagestressten Zeiten zu erlangen. Hier in Stichworten: - ökologisch hochwertige Begrünung (keine Rollrasen sondern Nahung für Wildbienen, Insekten und Vögel) - Grünanteil weit mehr als die vorgesehenen 30%, eher 70% - 90% - unbedingter Erhalt der großen Bäume- sie sind wichtig für gute Luft, Temperatur und Lärmschutz! Wenn kleinere Bäume gefällt werden, dann sollen sie durch Weiden, Birken oder ähnlich passendes ersetzt werden. - keine Versiegelung der Flächen mit Teer, Beton oder ähnlichem Verdichtung so gering wie möglich halten! - Urban gardening Initiativen erhalten - der Weg nicht breiter als 2,5 / 3 Meter - Schutz von Fledermäusen (wenn sie noch da sind)</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Der Lärm ist nicht auf die Planung des Uferwegs zurückzuführen. Die Hinweise zur Gestaltung des Uferwegs, zu pädagogischen Angeboten, zu den Pflanzenarten sowie zum wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Wege werden im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Die relativ geringe Breite des Uferwegs und das Ziel einer durchgängigen öffentlichen Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die geplante Herstellung von Aufenthaltsflächen schränken den möglichen Umfang der Begrünungen ein. Der durch textliche Festsetzung gesicherte Anteil von 30 % begrünter Flächen stellt eine zwingend umzusetzende Mindestanforderung dar. Eine Erhöhung des Anteils begrünter Flächen ist möglich und wird im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Inwiefern bestehende große Bäume erhalten werden können wird im nachfolgenden freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.  Die Nutzungsmöglichkeiten durch bestehende Initiativen sollen im Rahmen des nachgelagerten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft werden. Der Erhalt dieser Initiativen steht im Wesentlichen in Abhängigkeit der gestalterischen und vor allem funktionalen Anforderungen an die geplante Durchwegung (Wegebreiten, Entwässerung).</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>In Zeiten von Insektensterben und Klimawandel kann nicht so weiter gemacht werden wie zuvor. Die Stadt heizt sich auf. Sie ist laut. Uferstreifen sind wertvolle Flächen, die geschützt werden müssen. Eine Ufergestaltung, die 'so naturnah wie möglich' ist - wie im Koalitionsvertrag für Berlin als Ziel beschrieben, sollte hier umgesetzt werden.</p> <p>Über eine persönliche Mitteilung für die Gelegenheit der Partizipation im Briefkasten würde ich mich freuen. Danke für die Gelegenheit, die Anregungen hier kund zu tun.</p>	<p>Die Wegbreiten sollen - entsprechend den Berliner Regelwerken - so gewählt werden, dass Konflikte vermieden werden. Nach der Ausführungsvorschrift "Geh- und Radwege" zum Berliner Straßengesetz beträgt die Mindestbreite für einen selbstständig geführten gemeinsamen Geh- und Radweg 4 m und für einen gemeinsam geführten Geh- und Radweg 2,5 m. Die konkrete Objektplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die nach Bundesnaturschutzgesetz bestehenden Anforderungen zum Artenschutz werden im Bebauungsplan 1-81 sowie im angrenzenden Bebauungsplan I-32aa beachtet.</p> <p>Eine direkte Mitteilung der Anwohner ist nicht erforderlich. Die öffentliche Auslegung und Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme wurde im Amtsblatt vom 5.6.2020 (ABl. Nr. 24, S. 3022-3023), in drei Tageszeitungen, auf der Internetseite des Bezirks Mitte von Berlin und auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlin öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Zeitraum von einem Monat für die öffentliche Auslegung entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.</p>
50	<p>Stellungnehmende*r 50</p> <p>12.07.2020</p>	<p>Zur Entwicklung des Spreeuferwegs im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens möchten wir folgendes anregen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine ökologisch hochwertige Begrünung, die Nahrung für Wildbienen, Insekten und Vögel bietet, Stichwort "essbare Pflanzen"</li> <li>- ein Grünanteil von mindestens 70%</li> <li>- die großen Bäume bitte unbedingt erhalten</li> <li>- bitte zusätzlich ufergerechte Bäume wie Weiden pflanzen</li> <li>- keine Versiegelung der Flächen</li> <li>- die Verdichtung so gering wie möglich halten</li> <li>- Urban gardening Initiativen erhalten</li> <li>- der Weg nicht breiter als 2,5 / 3 Meter (Bäume darin belassen, drum</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise zur Gestaltung des Uferwegs, zu pädagogischen Angeboten, zu den Pflanzenarten, zum wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Wege sowie zur Herstellung der Spundwand werden im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.</p> <p>Die relativ geringe Breite des Uferwegs und das Ziel einer durchgängigen öffentlichen Erschließung für den Fuß- und Radverkehr sowie die geplante Herstellung von Aufenthaltsflächen schränken den möglichen Umfang der Begrünungen ein. Der durch textliche Festsetzung</p>

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>herum schlängeln)                      - wie auf der Holzmarkt - Seite ein abfallendes Ufer mit Steinen statt Spundwand                      Eine so weit wie möglich naturnahe Ufergestaltung wie im Koalitionsvertrag für Berlin als Ziel beschrieben, sollte hier umgesetzt werden. Neben Feuchtigkeit und Schatten, der kühlenden Wirkung, dämmen Bäume und Pflanzen den Lärm durch Verkehr, Schifffahrt und Gastronomie etwas ein, der ansonsten ungebremst die Spree herunter und herüberschallt.                      Die Idee eines Lehrpfad für Kinder und Erwachsene, mit Lehrtafeln für ökologische Zusammenhänge, Tiere, Pflanzen und Bäume etc. finden wir gut. Feldermauskästen, wenn die Fledermäuse den Baustelle überstehen - oder wieder ansiedeln. Dies hätte das Potential ein Modellcharakter für die Behandlung von wertvollen Uferstreifen in klimagestressten Zeiten zu erlangen. In Mitte ist der pro Kopf Grünanteil weit unterschritten, ein grünes Spreeufer würde etwas Abhilfe schaffen. Und auch für Vögel, Insekten und das Klima leistet jede Fläche, jeder Streifen hochwertige Natur einen Beitrag. (einfacher Rasen wie auf der anderen Spreeuferseite flussaufwärts leider nicht!)</p> <p>Wir haben nur zufällig erfahren, dass man sich hier beteiligen kann. Wir würden uns freuen, künftig über eine Wurfsendung oder e-mail persönlich eingeladen zu werden.</p>	<p>gesicherte Anteil von 30 % begrünter Flächen stellt eine zwingend umzusetzende Mindestanforderung dar. Eine Erhöhung des Anteils begrünter Flächen ist möglich und wird im Rahmen des nachgeordneten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Inwiefern bestehende große Bäume erhalten werden können wird im nachfolgenden freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.</p> <p>Die Nutzungsmöglichkeiten durch bestehende Initiativen sollen im Rahmen des nachgelagerten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft werden. Der Erhalt dieser Initiativen steht im Wesentlichen in Abhängigkeit der gestalterischen und vor allem funktionalen Anforderungen an die geplante Durchwegung (Wegebreiten, Entwässerung).</p> <p>Die Wegbreiten sollen - entsprechend den Berliner Regelwerken - so gewählt werden, dass Konflikte vermieden werden. Nach der Ausführungsvorschrift "Geh- und Radwege" zum Berliner Straßengesetz beträgt die Mindestbreite für einen selbstständig geführten gemeinsamen Geh- und Radweg 4 m und für einen gemeinsam geführten Geh- und Radweg 2,5 m. Die konkrete Objektplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die nach Bundesnaturschutzgesetz bestehenden Anforderungen zum Artenschutz werden im Bebauungsplan 1-81 sowie im angrenzenden Bebauungsplan I-32aa beachtet.</p> <p>Eine direkte Mitteilung der Anwohner ist nicht erforderlich. Die öffentliche Auslegung und Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme wurde im Amtsblatt vom 5.6.2020 (ABl. Nr. 24, S. 3022-3023), in drei Tageszeitungen, auf der Internetseite des Bezirks Mitte von Berlin</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			und auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlin öffentlich bekannt gemacht. Der Zeitraum von einem Monat für die öffentliche Auslegung entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
51	Berliner Landes- arbeitsgemein- schaft Natur- schutz e.V.  03.04.2020	Allgemein: Da die Bebauungspläne 1-81 und I-32aa einem gemeinsamen Vorgang (Erschließung des Spreeufers) zuzuordnen sind, werden beide Vorlagen in dieser Stellungnahme gemeinsam behandelt. Planungsziele: Die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. begrüßt die in den Bebauungsplänen 1-81 und I-32aa vorgestellten Planungen. Es ist sehr erfreulich, dass die Umsetzung des grünen Hauptweges Nr. 1 mit den vorliegenden B-Plänen deutlich vorangebracht wird.	<b>Kenntnisnahme</b>
		Artenschutz: Für den freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb im Hinblick auf die Konkretisierungen der vorliegen B-Pläne sowie bezüglich einer notwendigen Sanierung der Uferbefestigungen fordern wir das Stadtplanungsamt Mitte auf, die Leitlinien und Empfehlungen aus den Ergebnissen des Workshopverfahrens zur Spreeuferentwicklung Nördliche Luisenstadt als verbindliche Vorgaben festzusetzen. Besonders die Vorgabe (S. 24 der Begründung zum B-Plan I-32aa) einer zukünftigen "naturnahen Gestaltung" bzw. "Renaturierung von Uferabschnitten" darf nicht aus Kostengründen oder anderen potentiellen Konflikten aus den Planungen entfallen. Die hier vorgeschlagene Schaffung von "Flachuferbereichen mit Trittsteinen/Ausstiegen für Wassertiere" wird von uns ausdrücklich unterstützt. Aufgrund der ufernahen Bebauung gibt es im Innenstadtbereich ohnehin nur sehr wenige Orte, die für eine entsprechende Umgestaltung zur Verfügung stehen, und noch weniger Möglichkeiten einer Umsetzung. Das Bezirksamt Mitte darf sich diese seltene Möglichkeit nicht entgehen	<b>Kenntnisnahme</b> Die Ergebnisse des Workshop-Verfahrens zur Spreeuferentwicklung Nördliche Luisenstadt haben im Bebauungsplan Berücksichtigung gefunden und werden auch in die Anforderungen an den freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb einfließen. Einige der aus dem Workshop-Verfahren hervorgegangenen Leitlinien und Empfehlungen sind im Bebauungsplan 1-81 sowie dem angrenzenden Bebauungsplan I-32aa durch Festsetzungen berücksichtigt worden, z. B. die Ermöglichung einer Radwegeverbindung. Nicht alle Leitlinien und Empfehlungen haben bodenrechtlichen Bezug und sind festsetzungsrelevant (z. B. Gemeinschaftsgärten anlegen) oder sind voraussichtlich aufgrund überwiegender anderer Belange umsetzbar. Letzteres wird im Rahmen des Realisierungswettbewerbs vertiefend geprüft.  Es ist das Ziel, dass zukünftig einzelne Abschnitte auch als Böschung

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>lassen. Sollte es, hoffentlich, zu einer Umsetzung der o.g. Konzepte kommen, wäre unbedingt darauf zu achten, den Tierarten, für die Ausstiege geplant werden, auch direkte Möglichkeiten für einen geschützten Transfer sowie sichere Rückzugsräume zu bieten.</p> <p>Es ließe sich zudem prüfen, ob ein Teil des Uferbereiches als ein "Tierhafen" lagunenartig abtrennbar ist oder ein derartiger Lebensraum anderweitig hinzugefügt werden kann. Dabei könnte ein Lebensraum für zahlreiche Wasser- und Uferlebewesen entstehen, der auch als Trittstein für wandernde Tierarten dienen könnte. Wichtige Zielarten sind die Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie Biber und Fischotter (<i>Castor fiber</i> und <i>Lutra lutra</i>), für die, dieser Richtlinie zufolge, neue Lebensräume und Lebensraum-Verbindungen zu schaffen sind sowie insbesondere Jungtiere der im Fluss lebenden Fischarten, die durch die Einwirkungen der Schifffahrt besonders bedroht sind. Daneben könnten auch Brut- und Ruheplätze für z. B. Wasser- und Ufervögel entstehen. Dieser "Tierhafen" sollte ein verkehrsbereuhigter, vor schiffsinduziertem Wellenschlag geschützter Land-Flachwasser-Übergang sein und Anbindungen an den Fluss aufweisen. Eine ökologische Uferaufwertung könnte und sollte, neben dem Naturerlebnis, auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen. Im Sinne einer Sensibilisierung für Naturschutzbelange wäre es z.B. möglich, Wegebezeichnungen, wie z. B. Bibersteig und Otterstieg zu vergeben.</p> <p>Aufgrund des Nachweis eines jagenden Eisvogels (<i>Alcedo atthis</i>) im Gebiet regen wir an, ggf. zu prüfen, ob sich weitere Habiatverbesserungen für diese Art im Rahmen der Umgestaltung des Planungsraumes schaffen lassen.</p> <p>Die Spree stellt einen wichtigen Transferkorridor für verschiedene Fledermausarten dar. Auch wenn im Planungsgebiet keine Fledermausquartiere nachgewiesen wurden, empfehlen wir, über die gesetzlichen Ausgleichspflichten hinausgehend, Fledermaushabitate</p>	<p>ausgeführt werden, um neue Habitate für aquatische und semiaquatische Tierarten zu schaffen und damit den Zielen zum Biotop- und Artenschutz im Landschaftsprogramm, den Zielen der EU-Wasser-rahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes zu entsprechen. Die Möglichkeit einer naturnahen Gestaltung der Uferzone in dafür geeigneten Abschnitten, die abschnittsweise Einrichtung eines Gewässerrandstreifens sowie die Verwendung und der Erhalt stadtypischer und standortgerechter Pflanzen bei der Grüngestaltung werden im Rahmen des nachgelagerten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs besonders geprüft.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die nach Bundesnaturschutzgesetz bestehenden Anforderungen zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen und zum Artenschutz werden im Bauungsplan 1-81 sowie im angrenzenden Bauungsplan I-32aa beachtet. Maßnahmen zur Verbesserung von Habitateigenschaften für den</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>anzulegen. Hierzu verweisen wir zudem darauf, dass die angrenzende denkmalgeschützte ehemalige Eisfabrik aller Voraussicht nach ein hohes Habitatpotential für Fledermäuse aufweisen dürfte. Sollten die Pläne einer Umgestaltung des Geländes hinreichend konkret sein, wäre zu prüfen, ob auch eine Umsetzung dort verbindlicher Ausgleichspflichten als CEF-Maßnahme im Zuge der Umgestaltung des Uferbereiches möglich ist.</p> <p>Sowohl für Fledermäuse als auch für Insekten, ist von einer erheblichen Störwirkung von Lichtquellen auszugehen. Wir begrüßen daher die auf S. 58 der Begründung zum B-Plan aufgestellte Verpflichtung zur Verwendung von Natriumdampf-Lampen (bzw. einer anderen Technik, durch die Licht im langwelligen Strahlungsbereich emittiert wird). Zusätzlich sollte an dieser Stelle auch eine Regelung getroffen werden, durch die festgelegt wird, dass nur eine zum Boden gerichtete Abstrahlung zulässig ist.</p>	<p>Eisvogel und für Fledermäuse über die gesetzlichen Anforderungen hinaus werden im Rahmen des nachgelagerten freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft.</p> <p>Konkrete Planungen zur Umgestaltung des Geländes der ehemaligen Eisfabrik liegen noch nicht vor, um dafür ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans I-32aa zu berücksichtigen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Dies betrifft nicht den Bebauungsplan 1-81 sondern den benachbarten Bebauungsplan I-32aa.</p>
		<p><b>Baumschutz:</b> Auf S. 41 der Begründung zum B-Plan I-32aa wird dargelegt, dass für die überwiegende Mehrzahl der Bestandsbäume "suboptimale bis schlechte" Wuchsbedingungen vorliegen, u.a. durch "Belastungen des Wurzelraumes". Wir regen an, noch einmal eingehend zu prüfen, ob diese Belastungen bereits durch den geplanten Austausch von 30 cm des Oberbodens ausreichend behoben werden können. Es wäre sehr ungünstig, wenn die vorgesehenen Neupflanzungen nicht in dem gewünschten Ausmaß anwachsen oder frühzeitig absterben. Zumal spätere Maßnahmen immer deutlich teurer sind, als im Rahmen einer ohnehin größeren Umgestaltung des Geländes tätig zu werden.</p> <p>Die B-Pläne 1-81 und I-32aa sind durch eine Pflanzliste standortgerechter Bäume und Büsche zu ergänzen. Hierbei sollte auch auf eine</p>	<p><b>Klarstellung</b> Der Hinweis bezieht sich auf die Begründung zum angrenzenden Bebauungsplan I-32aa. Jedoch ist auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-81 der flächendeckende Austausch der obersten 30 cm Boden vorgesehen, in erster Linie dem Schutz des Menschen vor Bodenverunreinigungen. Insbesondere bei der Pflanzung größerer Gehölze ist ggf. die Herstellung größerer Pflanzgruben mit Bodenaustausch gemäß den einschlägigen Regelwerken erforderlich.</p> <p><b>keine Berücksichtigung</b></p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		Auswahl von Pflanzen geachtet werden, die widerstandsfähig gegenüber zukünftigen klimatischen Änderungen sind.	Die Arten der Bepflanzungen werden im Rahmen des nachgelagerten, freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs geprüft. Eine Pflanzliste wird nicht festgesetzt.
		<p>Regenwassermanagement:</p> <p>Der Planungsraum stellt aufgrund der diffus verteilten Bodenbelastungen eine Herausforderung für ein dezentrales Regenwassermanagement dar. Wir empfehlen, ein Bewirtschaftungskonzept zu erarbeiten, durch das sichergestellt wird, dass ein angenehmes Lokalklima auch an heißen Sommertagen durch Verdunstungskühlung zu erreichen ist. Hierfür wären ggf. Speichermöglichkeiten für Regenwasser anzulegen, die z.B. temporär entsprechend des prognostizierten Bedarfs befüllt werden können. Die Anlage von "urban wetlands" entspricht den Vorgaben des StEP Klima (KONKRET). Zudem könnten in diesem Zusammenhang angelegte und mit Regenwasser erhaltene Feuchtgebiete (z.B. Röhricht) einen weiteren Beitrag zum Artenschutz bzw. zu einer Verbesserung des Biotopverbundes entlang der Spree entfalten. Auch wenn diese Konkretisierungen der Planungen nicht Bestandteil des B-Plan Verfahrens sind, wäre es wünschenswert, wenn durch das Stadtplanungsamt bzw. durch die BVV des Bezirks Mitte verbindliche Vorgaben für den freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb der Ufergestaltung festgelegt und beschlossen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Wie in der Begründung dargelegt, wurde zur Klärung des Umgangs mit anfallendem Regenwasser ein Regenwasserkonzept als Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt (Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH, 3.7.2019). Darin wird das freie Abfließen des Wassers zur Spree als Vorzugslösung empfohlen. "Urban Wetlands" könnten bei potentiellen freiraumplanerischen Einschränkungen jedoch auf Teilflächen als Entwässerungsvariante in Betracht kommen. Das Regenwasserkonzept wird bei der Auslobung des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs Gegenstand der Planungsunterlagen sein.</p> <p>Im Rahmen des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs sollen verbindliche Vorgaben getroffen werden, um die angestrebte Qualität zu gewährleisten und öffentliche Belange angemessen zu berücksichtigen. Im freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb wird dafür Sorge getragen, dass das Regenwasser nicht durch ein Gefälle zum Flurstück Nr. 38 geleitet wird.</p>
52	Stellungnehmende*r 52 14.07.2020	<i>Siehe identische Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme in lfd. Nr. 7</i>
53	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die in der Karte dargestellte Leitung mit einem Nenndruck von &gt; 4 bar liegt in der östlichen Seite der Michaelkirchstraße und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1-81.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	6.3.2020	<p>der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handsehachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden</p>	Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Objektplanung/Realisierungswettbewerb zu beachten.

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck &gt; 4 bar.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p>	

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Im räumlichen Gebiet der Anfrage plant die NBB, Leitungsbaumaßnahmen auszuführen. Ihre Arbeiten sind in der Planungsphase und vor Baubeginn mit der Netzplanung, Herrn Thomas, Tel.-Nr.: (030) 81876 1552, E-Mail: S.Thomas@nbb-netzgesellschaft.de oder Herrn Brose, Tel.-Nr.: (030) 81876 1554, E-Mail: T.Brose@nbb-netzgesellschaft.de, abzustimmen.</p> <p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Fragen hinsichtlich außer Betrieb befindlicher Gasleitungen, ausgenommen Hausanschlussleitungen, sind zusätzlich an die Colt Technology Services GmbH zu richten, da diese Leitungen möglicherweise mit Kabeln belegt sind oder eine Belegung geplant ist. Ansprechpartner sind Herr Radan, Tel.-Nr.: (030) 8844 2325 und Hr. Zickert, Tel.-Nr.: (030) 8844 2326, Fax: (030) 8844 2300.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen: Plan (Maßstab 1 :500 / Plangröße DIN A0) Leitungsschutzanweisung Legende Gas</p>	
54	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	<p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Zielmitteilung/Erläuterung</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	1.4.2020	<p>Wegen der wesentlichen Änderung der Bewertungsgrundlage (Inkrafttreten des LEP HR) seit unserer letzten Stellungnahme zum BP 1-81 ist eine Neubewertung der Planungsabsicht, bezogen auf die aktuellen Ziele der Raumordnung, angezeigt:</p> <p>Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt das Plangebiet im Gestaltungsraum Siedlung. Die beabsichtigten Festsetzungen (insb. Uferweg und Sicherung des Heizkraftwerkes) sind hier grundsätzlich zulässig.</p>	
55	<p>Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR</p> <p>23.3.2020</p>	<p>Wir danken Ihnen für die übersandten Planunterlagen.</p> <p>Bauliche oder Grundstücksinteressen der Berliner Stadtreinigung sowie Belange der Abfallbeseitigung werden nach den vorliegenden Unterlagen nicht berührt.</p> <p>Auch aus reinigungstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme.</p> <p>Wir möchten jedoch die Gelegenheit nutzen, um auf die baulichen Erfordernisse zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung der Straßenreinigung, speziell bei der Bearbeitung von Geh- und Radwegen, hinzuweisen.</p> <p>Auch wenn unsere Hinweise nicht in Ihre Abwägung einfließen sollten, bitten wir Sie, diese an den Vorhabenträger bzw. Fachplaner weiterzuleiten, damit sie bei der konkreten Bauplanung Berücksichtigung finden können.</p> <p>Aus Sicht der Reinigung und Müllabfuhr ist bei der Gestaltung der öffentlichen und privaten Gehwegbereiche die gebundene Pflasterbauweise der ungebundenen vorzuziehen.</p> <p>Auf wassergebundene Wegedecken ist zur Vermeidung von Wildwuchs zu verzichten.</p> <p>Durch die Wahl eines geeigneten Verlegematerials und ggf. einer entsprechenden Versiegelung kann zudem der Entstehung hartnäckiger Verschmutzungen, wie z. B. durch Kaugummis, entgegengewirkt werden.</p> <p>Auf den Einsatz von Kastenrinnen zur Entwässerung sollte gänzlich</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise zu den baulichen Erfordernissen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung, werden jedoch im Rahmen des Realisierungswettbewerbs berücksichtigt.</p>

## Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>verzichtet werden.</p> <p>Bei der Aufstellung von Pollern im Gehwegbereich bitten wir zu beachten, dass die ungehinderte Zu- und Abfahrt für Kleinkehrfahrzeuge mit einer lichten Breite von 1,50 m gewährleistet wird. Diese Mindestbreite ist auch für die ordnungsgemäße maschinelle Reinigung von Radverkehrsanlagen auf Gehwegen erforderlich.</p> <p>Erhöht angelegte Baumeinfassungen oder ähnliche Anlagen sollten möglichst so gestaltet werden, dass sie ohne Vorsprünge gerade bis zur Gehwegebene verlaufen, um eine optimale Reinigung der Gehwege zu gewährleisten. Zudem sind Baumeinfassungen nur mit gefestigter Erde (Verzicht auf Gitter, Kiesel etc.) anzulegen. Bei der Verwendung von Abdeckungen ist es eine große Erleichterung für uns, wenn diese das Aussaugen von Abfällen ermöglichen, dabei aber Kiesel o. Ä. zurückhalten.</p> <p>Begleitgrün sollte nur auf Flächen angelegt werden, die nicht zwangsläufig betreten werden müssen. Beim Anlegen von unbefestigten Flächen ist es auch wünschenswert, wenn auf Kieselsteine verzichtet wird.</p> <p>Bei der Installation von Papierkörben bitten wir um Verwendung von Pfosten mit einer minimalen Höhe von 1,30 m und einem Durchmesser von 0,08 m.</p> <p>Bei einem hohen Abfallaufkommen empfehlen wir den Einsatz von Unterflurpapierkörben.</p> <p>Um Behinderungen bei der Reinigung zu vermeiden, ist es erforderlich, dass Verkehrsschilder und Werbeplakate in einer Mindesthöhe von 2,10 m angebracht werden. Auch bei der Installation sonstiger gestalterischer Elemente sollte eine ungehinderte Reinigung gewährleistet bleiben.</p> <p>Über eine Rückmeldung, inwieweit unsere Anmerkungen in der Detailplanung Beachtung gefunden haben, wären wir dankbar.</p> <p>Bitte denken Sie auch daran, uns den Tag der Verkehrsübergabe rechtzeitig mitzuteilen. Darüber hinaus benötigen wir eine Übersicht</p>	

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnehmende	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>der als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Bereiche (Widmungskarte).</p> <p>Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass nach Abschluss der Baumaßnahme durch Ihr Haus zu prüfen ist, ob neue Gehwege, die keinem Anlieger zugeordnet werden können, entstanden sind und uns über die daraus resultierende Winterdienstpflicht gem. § 4 Abs. 4 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) zu informieren.</p> <p>Um eventuelle Beschädigungen an neuen oder wiederhergestellten Gehwegen zu verhindern, bitten wir Sie außerdem um die Meldung solcher Gehwegabschnitte und des entsprechenden Zeitraumes, in welchem diese nicht mit Kleinkehrfahrzeugen befahren werden sollen.</p>	

Datum: 28.7.2020

*gez. i. V. von Dassel*

.....

Gothe

StadtSozGes L